

POLIZEI REPORT

G 6825

ISSN 2197-2273

Nr. 152 · März 2023



**NEUES VERSAMMLUNGSRECHT
IN HESSEN**

AUSWIRKUNGEN AUF DIE POLIZEI

Bezirksgruppen Westhessen, Polizeizentralbehörden Hessen und Hessische Bereitschaftspolizei
in der Gewerkschaft der Polizei und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

Liebe Leserinnen und Leser!

Es ist da, das neue Jahr 2023. Wir hoffen, dass ihr alle mit euren Familien und Freunden einen guten Start hattet und wünschen euch an dieser Stelle privat wie dienstlich das Allerbeste, allem voran natürlich Gesundheit.

Die Zeiten der „ruhigen Jahreswechsel“ scheinen der Vergangenheit anzugehören. Sprachen wir vor vielen Jahren noch von einer „besinnlichen Zeit“ zwischen Weihnachten und dem Sprung in ein neues Jahr, gab es auch hier einen Zeitenwandel (um dieses Wort einmal zu benutzen).

Die Zeiten bei der Polizei haben sich also geändert, ist dies wirklich so.

Wir haben viele Ehemalige, junge Berufseinsteiger, aber auch Anwärtler dazu befragt. Ohne Vergleiche der Generationen bewerten zu können, gibt es jedoch erstaunliche Erkenntnisse.

Neben den erwartbaren Kritiken zu fehlendem Personal und wertschätzender Besoldung steht ein Thema ganz oben auf der Ranking-Liste: Belastung!

Unseren Beschäftigten wird derzeit teils Unmenschliches abverlangt. Einsatzbelastungen, neben den Regeldiensten, führen dazu, dass Krankheiten entstehen oder sich gar verschlimmern.

Dachten wir noch vor einigen Jahren, dass durch bestimmte Maßnahmen die Fehlzeiten reduziert werden können, müssen wir ernüchert feststellen, dass dies ein Irrweg ist.

Auf der einen Seite steht nämlich die Statistik, welche möglicherweise die These einer gesunden Polizei vorspielt. Dies bedeutet auf der anderen Seite aber keinesfalls, dass wir von eben dieser gesunden Polizei sprechen dürfen.

Die psychischen und physischen Belastungen steigen weiter stark an. Die Beschäftigten, die solchen Belastungen ausgesetzt sind, haben eine Grundkonfiguration und innere Einstellung zu ihrem Beruf. Ändert sich dies also zur Zeit?

Es stellt sich die Frage, wann ist eine individuelle Belastungsgrenze überschritten, merken das die Betroffenen selbst oder werden sie „irgendwann“ durch auftretende Krankheiten eingeholt?

Dazu passend und gleichzeitig überraschend waren die Bewertungen von Beschäftigten eines großen Polizeireviere.

Wir wollten wissen, wie sich die Belastungen auf sie auswirken. Entgegen unseren Einschätzungen waren es die sehr jungen Kolleginnen und Kollegen, die uns mitteilten, dass sie „durch sind“, „Grenzen überschritten sind“.

Es besteht Handlungsbedarf! ■

Eure Redaktion

POLIZEI REPORT

Die Redaktion des Polizeireports



Jörg Thumann



Jens Mohrherr



Peter Wittig

Ein neues Versammlungsgesetz für Hessen	5
Erhöhung der DuZ und Zulage für KiPo-Ermittler	9
Was halten Staat und die Beschäftigten aus?	11
Die Polizei als Feindbild der Klimabewegung	13
Waffenverbotszonen – ein geeignetes Mittel?	14
Doppelhaushalt 2023/2024 – Diät für die Polizei	19
Ein Jahr nach dem Doppelmord in Kusel	20
Datenschutz in der Polizei – Teil 7	21
Datenschutz in der Polizei – Teil 8	23
Beamten- und Besoldungsrecht	24
Die Meinung eines hessischen Wachpolizisten	26
Einrichtung von Sonderdezernaten bei der StA	27
Alles hat ein Ende – Peter Wittig tritt ab	29
Berichte-Bingo-Bescherung – Weihnachtsfeier	30
JHV und Pensionäre bei der KG Mühlheim (HBP)	32
Einsatzbetreuung bei der GdP Westhessen	33
Jahreshauptversammlung im Main-Taunus	35
Verabschiedung von Harald Hollstein	37
Fusion der Kreisgruppen Bad Homburg und Usingen	38

Inhalt

Titel: smartboy10/Wittig

EIN NEUES VERSAMMLUNGSGESETZ FÜR HESSEN

EINE BETRACHTUNG VON HEINRICH BERNHARDT, POLIZEIPRÄSIDENT A.D.

Es geschehen noch Zeichen und Wunder: Am 3. November 2022 unterbreitete die Landesregierung dem Hessischen Landtag den Entwurf eines neuen Versammlungsgesetzes – nunmehr bezeichnet als Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG). Das soll das uns allen bekannte und für Hessen noch geltende – ehemals bundesweit gültige Versammlungsgesetz von 1953 (zuletzt geändert am 30.11.2020) – ablösen.



Bild: Wittig

I. Editorial

Damit schließt sich Hessen den sechs Bundesländern an¹, die der Föderalismusreform vom 1.9.2006 folgten, in der u.a. die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder übergang.

Man kann darüber trefflich streiten, ob alle Länder, die den Weg beschritten oder beschreiten, eigene Versammlungsgesetze zu schaffen, die richtige Wahl treffen oder trafen. Denn das frühere (Bundes-)VersG war den Ordnungs- und Polizeibehörden hinreichend bekannt und vermied, dass länderübergreifend eingesetzte Polizeikräfte jeweils in die neue – landesspezifisch geltende – Regelungen eingewiesen werden mussten.

Und nicht nur das: Die bedeutsamen Eckpunkte des bis dahin geltenden Versammlungsrechts hatten Rechtsprechung und Kommentatoren ausgiebig herausgearbeitet. Diese grundlegenden Ausführungen gelten – bis auf einige Ausnahmen – prinzipiell noch heute.

Schon deshalb sei den Kolleginnen und Kollegen abgeraten, die uns bekannten Kommentare mit dem Inkrafttreten des neuen Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) vorschnell beiseitezulegen bzw. sie aus ihrem Fundus zu entfernen – jedenfalls nicht so lange, wie dem neuen Länderversammlungsgesetz kein „eigener“ Kommentar folgt.

Auf diese Thematik geht dieser Aufsatz nicht mehr weiter ein. Dafür setzt er den Fokus darauf, ob und in welcher Hinsicht das HVersFG weitere Akzente setzt, ohne damit zugleich eine abschließende Kommentierung zu verbinden. Bei dieser Betrachtung können nicht alle Details behandelt werden, da dies die Grenzen der Veröffentlichung überschreiten würde.

¹ Vgl. Saarheim in: Versammlungsgesetze, URL: [ght-tps://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/versg_laender.htm](https://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/versg_laender.htm)

² Vgl. Hessischer Landtag – Drucksache 20/9471 vom 4.11.2022, URL: [09471.pdf \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/Drucksache/20/9471)

Deshalb sei nur das angesprochen, was die Kolleginnen und Kollegen – jedenfalls aus Sicht des Verfassers – zuvorderst interessieren dürfte.

Wer darüber hinaus weiteres erfahren möchte, dem sei die Lektüre des Gesetzesentwurfs einschließlich seiner Begründung empfohlen².

II. Die Essenz des neuen HVersFG – eine überschlägige Betrachtung

Der Entwurf des HVersFG entspricht in seiner Gliederung nicht mehr dem alten BVersG. Dafür ordnet das neue Gesetz die einzelnen Themen nunmehr in klar überschaubare Überschriften und setzt an den entsprechenden Stellen – rechtlich gesehen – auch besser erfassbare Akzente. Hierzu die nachstehenden Betrachtungen.

§ 1 (Versammlungsfreiheit)

Der Wortlaut des Abs. 1 entspricht mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger, ...“sich ohne Anmeldung und Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen“ ... versammeln zu dürfen, dem Art. 8 GG und den bisherigen Ausführungen zum BVersG. Nicht anderes gilt für den Abs. 2, der ausführt, wem das Versammlungsrecht nicht zusteht bzw. dieses verwirkt hat.

§ 2 (Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich)

Neu und begrüßenswert sind hier die Definitionen, insbesondere, wann eine Versammlung – auch in geschlossenen Räumen bzw. ein Aufzug vorliegt. Alles Begrifflichkeiten, die man sich bis dato zumeist aus der Kommentarliteratur zum BVersG abholen musste. In Abs. 1 ist bemerkenswert, dass man sich – wie u.a. im Berliner VersFG und in Bayern – dafür entschied, ... „eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur

gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ ... als Versammlung anzuerkennen.

Damit verliert die in der Fachliteratur immer wieder diskutierte Frage, ob eine Versammlung erst durch die Zusammenkunft von mindestens drei Personen gegeben sei oder ob dafür schon das gemeinsame Auftreten von wenigstens zwei Personen ausreicht, ihre Bedeutung. Zukünftig reicht schon die Zusammenkunft von zwei Personen zum o.g. Zweck für die Anerkennung als Versammlung aus.

Damit herrscht Klarheit für die Versammlungsbehörden und die Polizei, dass sie bei ihrem möglichen Einschreiten – wie auch immer motiviert – gegen beispielsweise zwei Transparentträger, die ihre Meinung öffentlich kundtun möchten, stets die Regeln des HVersFG zu beachten haben.

§ 3 (Schutzaufgabe und Kooperation)

Eine solche spezielle Regelung enthielt das BVersG nicht. Während sich dort die Schutzaufgaben erst im Umkehrschluss aus dem verbots- oder gebotswidrigen Handeln der Versammlungsteilnehmer oder Dritter ergaben, legt das HVersFG die behördlichen Aufgaben nunmehr ausdrücklich in den Abs. 1 und 2 positivrechtlich fest.

Nämlich die Verpflichtung, ...“zulässige Versammlungen zu unterstützen und vor Störungen zu schützen sowie von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.“ Ein bedeutsamer gesetzlicher Fortschritt ergibt sich ferner aus den Abs. 3 und 4 des Entwurfs. Denn dort ist endlich die gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Behörde für das

Angebot und die Durchführung eines Kooperationsgesprächs gegenüber bzw. mit dem Veranstalter/Leiter der Versammlung festgelegt.

Eine Aufgabe, die sich schon aus dem berühmten und richtungsweisenden „Brokdorfbeschluss“ ergab³.

§§ 4, 5, 6, 7 (Veranstaltung einer Versammlung, Versammlungsleitung, Befugnisse der Versammlungsleitung, Pflichten der teilnehmenden Personen, Störungsverbot, Aufrufverbot)

Solche Regelungen bestanden schon mehr oder minder im vormaligen geltenden BVerfG. Sie sind jetzt jedoch klarer gegliedert und abgefasst. Näheres eröffnet der Blick in den Gesetzesentwurf⁴.

§ 8 (Waffenverbot)

Das in Abs. 1 enthaltene Verbot, ...“Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen”... etc. existierte bereits in § 2 Abs. 3 BVerfG. Insofern nichts Neues.

Allerdings hätte man sich vor allem für die Polizei gewünscht, wenn sich die Verfasser entschlossen hätten, dem Gesetzeswerk eine Anlage beizufügen, aus der die Spezifizierung der Waffen und sonstigen Gegenstände – möglicherweise auch abgebildet – zu ersehen ist.

Nicht jeder Einsatzbeamten und jedem Einsatzbeamten kann aber verlangt werden, dass sie die dazu bestehende bzw. zu erwartende Kommentarliteratur bzw. detaillierten Ausführungen des WaffG mit sich führen.

Der zuständigen Versammlungsbehörde würde ein solcher Anhang ebenfalls helfen, wenn es für sie – wie in Abs. 2 geboten – geboten wäre, Anordnungen zu verfassen, ...“in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.”

Die ausdrückliche Feststellung in Abs. 3, dass insbesondere die Polizeivollzugsbeamten und -beamten im Dienst während einer Versammlung vom Waffenverbot gem. Abs. 1 Satz 1 „unberührt“ bleiben, hätten sich die Verfasser des Gesetzesentwurfs ersparen können.

Für eine solche Regelung bestand und besteht nicht die geringste Notwendigkeit.

§ 9 (Uniform-, Militanz- und Einschüchterungsverbot)

Teilweise enthielt das BVerfG bereits eine vergleichbare Regelung. Etliches konnte jedoch erst aus der Kommentarliteratur entnommen werden. Die Bestimmung des Abs 1 ist jedoch – soweit es die Anwender der Versammlungsbehörde und der Polizei betrifft – nun weitaus zweckdienlicher und zielgenauer formuliert, soweit es dort heißt:

1. „Es ist verboten, in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen oder
 2. paramilitärisch aufzutreten oder in vergleichbarer Art und Weise mit anderen teilnehmenden Personen zusammenzuwirken,
- wenn dadurch der Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und eine einschüchternde Wirkung erzeugt wird.

Verhaltensweisen nach Satz 1 Nr. 2 können insbesondere das Marschieren in Marschordnung, das Erteilen militärischer Kommandos oder andere besondere Begleitumstände sein, sofern infolge des äußeren Erscheinungsbilds und Gesamtgepräges der Versammlung die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

Mit dieser Novität beschreitet Hessen – wie die Bundesländer Schleswig-Holstein, Bayern und Berlin in ihren Versammlungsgesetzen – einen gutgemeinten Weg, behördliche Eingriffe so einzuordnen, dass sie dem Grundsatz der sog. Polizeifestigkeit gerecht werden.

Der lässt es grundsätzlich nicht zu, auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen, sondern gebietet, ein versammlungsbezogenes Einschreiten vom Bestehen einer versammlungsrechtlichen Norm abhängig zu machen. Dem trägt die Neufassung dadurch Rechnung, dass sie versammlungsrechtlich nun den Zugriff auf das HSOG gestattet.

Aber die Notwendigkeit, den § 10 als Spezialregelung einzuführen, ist nicht ersichtlich. Denn mit den § 15 und 22 HVerfG verfügt der jetzige Entwurf schon über versammlungsrechtliche Bestimmungen, die es den zuständigen Behörden erlauben, einer Person die Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel bzw. in geschlossenen Räumen zu versagen bzw. diese auszuschließen.

Ob und welche (Überhang-) Gefahren mit der Neuregelung überhaupt gemeint

sind, die von einzelnen Personen ausgehen könnten und die nur durch die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts abgewehrt werden sollen, ist ebenfalls nicht erkennbar. So erlangt die Neuregelung allenfalls ihre Bedeutung mit Blick darauf, dass sie – wie bereits ausgeführt – jetzt eine Norm schafft, die es nunmehr versammlungsrechtlich gestattet, gegen Personen Maßnahmen nach dem HSOG zu treffen, die ... „vor... der Durchführung der Versammlung...“ unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen.

Hinweis: Für das polizeirechtliche Einschreiten im Anschluss an eine – wie auch immer – nicht mehr bestehende Versammlung bedurfte es schon bislang keiner versammlungsrechtlichen Norm. Und bei alledem scheint den Verfassern des Gesetzesentwurf die bisher unstrittige Bedeutung der sog. Minusmaßnahmen entgangen zu sein.

Diese erlaubten bis dato schon den ergänzenden Zugriff auf niedrigschwellige Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts, wenn damit insbesondere das Verbot einer Versammlung oder deren Auflösung vermieden werden konnte⁶.

§ 11 (Anwesenheit der Polizeibehörden)

Diese Vorschrift erlaubt den Polizeibehörden die Anwesenheit

1. „bei Versammlungen unter freiem Himmel zur polizeilichen Aufgabenerfüllung, wenn dies erforderlich ist“, und
2. „bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist“.

Im 1. Fall müssen sie sich der Versammlungsleitung zu erkennen geben; im 2. Fall reicht es aus, wenn dies durch die Einsatzleitung erfolgt.

Mit dieser Normierung löst der Gesetzgeber den früheren § 12 BVerfG ab, der nur für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen galt, und erweitert ihn – wie ausgeführt – auch auf Versammlungen unter freiem Himmel.

§ 12 (Anzeige- und Mitteilungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel)

Diese Normierung gleicht dem § 14 BVerfG. Nach Abs. 1 ist der Veranstalter verpflichtet, „48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen“, und nicht – wie bisher ausgeführt – anzumelden.

³ Vgl. BVerfGE 69, 315

⁴ Vgl. nochmals Fußnote 2

⁵ Vgl. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011 zu § 1, Rn. 193

⁶ Die einschlägige Literatur ist breit gefasst. Siehe u.a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, insbesondere zu §§ 2, Rn. 44, 5, Rn. 43 ff., 13, Rn. 37 ff., 15, Rn. 138 ff

„Bei der Berechnung der Frist bleiben Sonn- und Feiertag außer Betracht.“ Darüber hinaus legt das Gesetz fest, in welcher Form der Anzeigepflicht nachzukommen ist (schriftlich, elektronisch etc.) und dass eine „Anzeige frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich“ ist.

In den lesenswerten Folgeabsätzen 2 bis 9 führt der Gesetzentwurf Näheres aus u.a.:

- was die Anzeige der Versammlung zu enthalten hat, z.B. Angaben über das Thema der Versammlung, deren vorgesehenen Ablauf und Streckenverlauf sowie Daten über die anzeigende Person und die, welche die Versammlung leiten soll,
- was im Falle einer Eilversammlung und Spontanversammlung gilt; für letztere entfällt nämlich die Anzeigepflicht,
- ob und in welcher Anzahl Ordner und unter welcher Leitung eingesetzt werden sollen und dass dem Veranstalter vorgegeben werden kann, die Zahl der Ordner zu beschränken oder zu erhöhen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
- ob und was zu geschehen hat, wenn die Anzeigefrist nach Abs. 1 nicht eingehalten werden kann

§ 13 (Erlaubnisfreiheit)

Hier führt der Entwurf aus:

„Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.“ Das heißt, dass der Veranstalter einer Versammlung – dazu gehört auch ein Aufzug – nicht die Zustimmung und ergänzende Regelungen nach dem Straßen- und Verkehrsrecht bei der zuständigen Verkehrsbehörde einholen muss⁷.

Keine neue Weisheit: Denn eine Versammlung, die die öffentliche Kundgabe einer Personenmehrheit einschließt, lässt sich kaum ohne verkehrliche Beeinträchtigung durchführen. Soweit daraus in der Nebenfolge der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt wird, steht dem grundsätzlich nichts entgegen.

Die Versammlungsfreiheit ist jedoch nicht grenzenlos, denn Sitzblockaden, die wesentlich über eine geringfügige Behinderung hinausgehen, können aufgelöst werden⁸. Allerdings gilt der Grundsatz

⁷ Vgl. auch Begründung zum HVersFG zu § 13, dort erster Absatz u.a. mit dem Verweis auf BVerwGE 82, 34, 38ff)

⁸ Vgl. Jarras/Pieroth, Grundgesetz, Verlag C.H. Beck München, 6. Auflage, 2002, zu Art. 8 GG, insbes. Rn. 19

⁹ Vgl. u.a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 1, Rn. 157 ff

¹⁰ Vgl. dazu die detaillierte Begründung zu Abs. 1 HVersFG, insbes. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004 – 1 BvQ 19/04 – Juris, Rn. 23

¹¹ Vgl. u.a. Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetz-Kommentar, Carl Heymanns-Verlag, 16. Auflage, 2011, zu § 2, Rn. 49 ff

der „praktischen Konkordanz“, der die Behörden grundsätzlich dazu anhält, bei kollidierenden Grundrechten auf der einen Seite die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, zu gewähren und auf der anderen die Bewegungsfreiheit, Art. 2 GG, der Verkehrsteilnehmer durch einen Interessensausgleich herbeizuführen.

§ 14 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung)

Diese Vorschrift knüpft – unter Berücksichtigung des Musterentwurfs VersG und der Regelungen in den VersFG SH und VersG NI – an die bisherige Regelungen des § 15 BVersG an.

Dabei legt sie unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung fest, unter welchen Voraussetzungen eine Versammlung unter freiem Himmel beschränkt, verboten oder aufgelöst werden darf.

Nach Abs. 1 darf bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Beschränkung (dies ist eine neue versammlungsgesetzliche Begrifflichkeit) als mildere Maßnahme gegenüber Verbot oder Auflösung ausgesprochen werden.

Diese Regelung gilt sowohl vor als auch nach Beginn der Versammlung¹⁰.

Nach Abs. 2 darf eine solche Versammlung nur verboten oder nach deren Beginn aufgelöst werden, ... „wenn ... die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.“

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung, das in § 15 Abs. 1 BVersG noch angeführt war, ist nicht mehr aufgenommen worden, da dessen Gefährdung nach der Rechtsprechung nicht mehr für die Festsetzung eines Verbotes ausreicht.

Die folgenden Absätze 3 bis 7 und die dazugehörigen Begründungen der Verfasser des Gesetzesentwurfs sollten sich insbesondere die polizeilichen Einsatzleiter/Polizeiführer zu Gemüte führen. Aufgrund ihrer umfangreichen Menge und Details können sie im Rahmen dieser Veröffentlichung jedoch nicht näher beleuchtet werden.

§ 15 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen)

Abs. 1 dieser Bestimmung ermöglicht der zuständigen Behörde ... „einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn zu untersagen, wenn von ihr ... bei der Durchführung ... eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“

Abs. 2 gestattet es der Behörde darüber hinaus, eine Person aus der Versammlung auszuschließen, wenn sie durch ihr Verhalten ... „die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet“, insbesondere bei Verstößen gegen das Waffenverbot oder Anordnungen der zuständigen Behörde (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 oder § 18 Abs. 3, soweit ... „die Versammlungsleitung ... dies nicht ...“ unterbindet“.

Diese Bestimmung korrespondiert mit der in § 10. Auf den ersten Blick erschließt sich jedoch nicht, warum beide Regelungen – also die von §§ 10 und 15 – nicht in einem Paragraphen untergebracht werden konnten.

§ 16 (Durchsuchung und Identitätsfeststellung)

Abs. 1 erlaubt nunmehr der Polizei ausdrücklich, auf dem Weg zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel bzw. einem Aufzug Kontrollstellen einzurichten, an denen die potenziellen Versammlungsteilnehmer und ihre Sachen auf das Mitführen von Waffen und sonstigen gefährliche Gegenständen durchsucht und letztere auch sichergestellt werden dürfen.

Zugleich gestattet Abs. 2 nunmehr der Polizei expressis verbis, Identitätsfeststellungen vorzunehmen, ... „soweit sich an der Kontrollstelle, am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzugs oder auf unmittelbaren Wegen dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen die in den §§ 8, 9 oder 18 geregelten Verbote oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.“

Für die polizeilichen Insider wahrscheinlich nichts Neues. Denn solche Maßnahmen führten sie schon bisher durch – allerdings war dies bisher strittig, weil sie insoweit – entgegen dem Grundsatz der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts – auf das allgemeine Polizeirecht zurückgreifen mussten¹¹.

Dies hat jetzt ein Ende. Denn zukünftig gilt mit der versammlungsrechtlichen Norm endlich eine lex specialis.

§ 17 (Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton)

Die auf fünf Absätze verteilte Regelung, die insbesondere die Zulässigkeit und Voraussetzung betreffend Bild- und Tonübertragungen von Personen in öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel bzw. dortige Übersichtsaufnahmen anspricht, war bisher teilweise in den § 12a

und 19a BVersG geregelt. Ähnliches gilt für § 24 (Aufnahmen von Bild und Ton), der auf öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen anzuwenden ist.

Diese Regelungen tangieren zumeist nur die polizeiliche Einsatzleitung, während die überwiegende Anzahl unserer Einsatzkolleginnen und -kollegen wenig oder gar nicht mit dieser Materie befasst ist. Daher wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet. Den Interessierten wird empfohlen, sich die Drucksache des Hessischen Landtages anzusehen¹².

§ 18 (Schutzausrüstung- und Vermummungsverbot)

Diese Verbotsnorm entspricht dem § 17a BVersG; sie ist weitestgehend bekannt und bedarf daher keiner näheren Kommentierung im Rahmen dieses Aufsatzes.

§ 19 (Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum)

Eine solche Normierung gab es bisher nicht. Die neue Regelung stellt nunmehr abschließend klar, dass sich die Versammlungsfreiheit auch auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum erstreckt, ... „wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die

¹² Siehe nochmals Fußnote 2

¹³ Vgl. BVerfG v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06

¹⁴ Vgl. dazu die Begründung in der Landtagsdrucksache zu § 19 Abs. 1 HVersFG, insbes. unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2004

ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.“

Damit folgt diese Norm dem sog. „Fraport-Urteil“¹³. Das BVerfG hatte darin entschieden, ... dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform (Anmerkung: wie im Fall des Flughafengebäudes der Fraport) ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen¹⁴.

§§ 20 bis 24 (betreffend Versammlungen in geschlossenen Räumen)

Diese Normierung zeigt allein durch ihre Gliederung – besser als bisher – auf, was bei der Durchführung einer solchen Versammlung seitens des Veranstalters, der teilnehmenden Personen und der zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei, zu beachten ist.

§§ 25 bis 28 (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten) sowie §§ 29 bis 30 (Einschränkung von Grundrechten (Zitiergebot), Inkraft- und Außerkräfttreten des Gesetzes)

Diese Bestimmungen entsprechen den gängigen Veröffentlichungen in den bisherigen Gesetzeswerken, so z.B. des BVersG. Einer näheren Beleuchtung bedürfen sie nicht. Näheres eröffnet sich durch einen Blick in die Begründung des Entwurfs zum HVersFG ab § 25

III. Resümee

Der Entwurf des HVersFG, das muss man unumwunden konstatieren, ist ein rundum gelungenes Werk. Daran ändern auch die in diesem Aufsatz verschiedentlich eingeflossenen kritischen Bemerkungen nichts.

Man darf darauf hoffen, dass der Landtag das Gesetzeswerk alsbald beschließt (bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt) und es zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Daran sollte sich schnellstens eine Gesetzes-Komentierung anschließen, die den Anwendern die Möglichkeit eröffnet, sich noch sachkundiger zu machen.

Daraus folgend wird das Gesetz den Polizeibeamten und -beamtinnen sowie den Versammlungsbehörden eine wertvolle Handreichung sein, die ihnen hilft, ihre versammlungsrechtlichen Aufgaben – welcher Art auch immer – sachgerecht wahrzunehmen. ■

Heinrich Bernhardt

ERHÖHUNG DER DUZ UND NEUE ZULAGE KIPO-ERMITTLER

Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die Information, dass die Erschwereniszulagen-Verordnung angepasst werden soll. Der uns zur Stellungnahme vorliegende Verordnungs-Entwurf beinhaltet vier zentrale Themen:

1. Erhöhung der Zulagen für „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (DuZ).
2. Einführung einer Zulage für Ermittlerinnen und Ermittler in den Deliktsbereichen sexueller Missbrauch von Kindern und Kinderpornographie.
3. Aufgabe der sog. „Festgeldregelung“ in der Beihilfeverordnung.
4. Beschleunigung der Beihilfebearbeitung durch automatisierte Vorgangsbearbeitung.

Wir erinnern uns. Seit 2016 haben wir immer wieder mit Nachdruck auf die Anpassungen der polizeilichen Zulagen gedrungen. Dass die OPE-Zulage eingeführt wurde, ist nicht zuletzt dem GdP-Vertreter in der Landespersonalkommission zu verdanken, der durch Prüfaufträge dafür gesorgt hat, dass diese Zulage nicht nur

beim LFV, sondern auch im Polizeibereich angekommen ist. Bei der DuZ hat dies leider bis heute gedauert, um die Landesregierung zum Umdenken zu bewegen.

Auch wenn blaue Mitkonkurrenten sich über unsere Kampagne „5-Euro-DuZ“ immer wieder lustig gemacht haben, sind wir unserem Weg weiter gefolgt. Wir haben nicht nachgelassen und das war besser, als über den anderen zu lachen und selbst nichts zu tun.

Der neue Entwurf beinhaltet immerhin Erhöhungen um ca. 25%. Im Einzelnen:

1. Zulage DuZ:

Der Entwurf sieht vor, die Sätze nach oben wie folgt anzuheben.

Sonntage/Feiertage:

von 3,25 € auf 4,10 €

Unterwöchig (20:00 bis 06:00 Uhr):

von 2,61 € auf 3,30 €

Samstage (2 bekannte Varianten):

von 0,65 € auf 0,80 € und

von 0,79 € auf 1,00 €.

2. Zulage sexueller Missbrauch/KiPo

Die Zulage soll 300 €/Monat betragen.

Sie trägt den außergewöhnlichen psychischen, dienstlichen und zeitlichen Belastungen Rechnung und dient auch der Gewinnung qualifizierten Personals, das bereit ist, sich einer solchen Aufgabe zu stellen. Trotz aller Begleitangebote (Supervision/Betreuung) soll dies nun endlich auch finanziell wertgeschätzt werden.

3. Wegfall der Festgeldregelung Beihilfe

Die Begrenzung der Beihilfe auf einen Festbetrag wurde nie umgesetzt und wird nun aus der Verordnung entfernt.

4. Automatisierte Vorgangsbearbeitung

Beihilfeanträge, bei denen eine Ermessens- oder Beurteilungsentscheidung nicht erforderlich sind, können unter Abweichung vom Vier-Augen-Prinzip und ohne Entscheidung eines Sachbearbeiters automatisiert beschieden werden. Dies soll zur Beschleunigung beitragen.

Das Anhörungsverfahren wurde Anfang Februar eingeleitet. Eine Entscheidung wird Mitte April erwartet. Wir werden dann über die Ergebnisse berichten. ■

Peter Wittig

WAS HALTEN STAAT UND DIE BESCHÄFTIGTEN AUS?

Der Personalmangel im öffentlichen Dienst ist umfassend bekannt. Insbesondere bei der Polizei gibt es erhebliche Lücken im Personalkörper, bei Tarifbeschäftigten und Beamten gleichermaßen. Die Überstundenberge wachsen Jahr für Jahr auf's Neue an. Bei uns ist es deutlich zu erkennen, dass die ausbezahlten Überstunden keine 4 Monate später wieder aufgebucht sind. Das Land Hessen trat den vermeintlichen Schritt nach vorne an und wollte mit den Sicherheitspaketen I – III die polizeiliche Basis stärken.



Bild: GdP

Von Beginn an begleitete die GdP diese Initiative kritisch und trug ein ums andere Mal den politisch Verantwortlichen in Hessen vor, dass diese Personal-Pakete bestenfalls ein Anfang für einen nachhaltigen Personalaufbau sein können.

Auf Grund der zu erwartenden gesellschaftlichen Entwicklungen reichten diese Pakete jedoch von Beginn an nicht aus. Durchgedrungen sind wir bisher (noch) nicht. Der Vorwurf einer personellen nicht ausreichenden Verstärkung, den die GdP Minister Beuth wieder und wieder machte, wurde ausgesessen.

Von Anfang an war klar, dass wenig Personal aus den Sicherheitspaketen an und in den Basisdienststellen, also Polizeistationen und Ermittlungsgruppen sowie Kommissariate ankommen würde. Einstellungen mit Abbrecherquoten der Studierenden von bis zu 20 % bestätigten die Darstellungen der GdP.

Seit dem Beschluss über die Sicherheitspakete gab es mit der Coronapandemie und dem Ukrainekrieg inklusive einer enormen Inflation mehrere Krisen, die die Polizei an die Grenzen der Belastungen und darüber hinaus gebracht hat.

Hinzu kommen sogenannte Klima-Aktivist*innen, die der Meinung sind, dass demokratische Prozesse im Zusammenhang mit Klimaschutz keine Bedeutung haben und die Polizei als Vertreter des Staates dafür „an den Pranger gestellt gehört“!

Vereinigungen wie „Letzte Generation“ oder „Ende Gelände“ halten die Polizei unnötig auf Trab. Wenn vermeintlich ehrbare Ziele mit kriminellen Aktionen erpresst werden sollen, darf es kein Schönreden – auch durch gewählte Volksvertreter mehr geben.

Aufgaben für die Polizei gibt es mehr als genug. Beispielsweise die ausufernde

Kriminalität im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornographie, die den Einsatz von deutlich mehr als die derzeit landesweit 330 Kolleginnen und Kollegen in diesem Arbeitsbereich erfordert.

Auch die Entschlüsselung von Kryptohandys ist ein Fass ohne Boden. Beide Bereiche waren in der Art bei der Beschlussfassung der Sicherheitspakete zwar noch nicht absehbar, kosten aber berechtigterweise Unmengen von Personalressourcen.

„Hoch qualifizierte Menschen kommen nicht zu uns, weil wir keine finanziell adäquaten Stellen dafür ausschreiben können bzw. dürfen. Wenn sie da sind, verlassen sie uns nachweislich und gehen in die Wirtschaft oder zu anderen Behörden mit besseren Angeboten.“

Wie soll sich eine moderne Polizei zukunftssicher aufstellen?

Die Digitalisierung wurde über viele Jahre hinweg komplett verschlafen. Es fehlt Tarifpersonal im Bereich der IT und anderswo.

Hoch qualifizierte Menschen kommen nicht zu uns, weil wir keine finanziell adäquaten Stellen dafür ausschreiben können bzw. dürfen. Wenn sie da sind, verlassen sie uns nachweislich und gehen in die Wirtschaft oder zu anderen Behörden mit besseren Angeboten.

Neben den genannten Veränderungen mit direktem dienstlichem Bezug trägt auch die gesellschaftliche Veränderung dazu bei, dass in der Zukunft mehr Personal benötigt wird. Städte und Kommunen prosperieren. Überall entstehen neue Wohn- und Gewerbegebiete, die auch

folgerichtig ein mehr an Polizei für die alltägliche Arbeit benötigen.

Wenn politische Prozesse und gerichtliche Entscheidungen nicht mehr respektiert und angenommen werden, ist dies genauso gefährlich wie die Verschwörungstheoretiker, die der Meinung sind, es gibt ein höheres Gremium, oder die Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik in Gänze ablehnen.

Politischer Frust wird bei der Polizei abgeladen

Innerhalb der Gesellschaft wächst der Frust über politische Entscheidungen und es ist spürbar eine zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber den Polizeibeschäftigten und anderen Helfern zu verzeichnen.

Die Polizei musste und muss für die Einhaltung der rechtsstaatlichen Entscheidungen Sorge tragen. Staatsfeinde kriechen hinter „ihren Öfen“ hervor und missbrauchen dann vorgeschobene Kritik durch ihre Gewaltakte.

Ihr Gegner ist schließlich da, die Polizei. Sie bietet sich offensichtlich geradezu an, als adäquates Gegenüber „zur Verfügung“ zu stehen. Angst vor weitreichenden Repressalien besteht ebenso offensichtlich nicht. Die Gefahr einer Identifizierung ist überschaubar gering und die Prognose für eine Bestrafung überschaubar.

Auch der russische Angriffskrieg von Russland macht deutlich, wie fragil unser Sicherheitsapparat ist. Die Politik muss sich der Tragweite ihrer Entscheidungen mehr denn je bewusst sein.

Letztlich muss Politik den Trägern des Gewaltmonopols die nötige personelle Ausstattung zur Verfügung stellen.

Egal welche Krisen uns noch konfrontieren werden!

Daniel Klimpke

DIE POLIZEI ALS FEINDBILD DER KLIMABEWEGUNG

Am 11. Januar hatten Kräfte der Landespolizei Nordrhein-Westfalen und 14 weiterer Bundesländer begonnen, das von Klimaaktivisten besetzte Dorf Lützerath an der Abbruchkante des Tagebaues Garzweiler zu räumen. Es hat nicht lange gedauert bis Bilder von steinewerfenden Aktivisten, angeblicher Polizeigewalt und Verletzten auf beiden Seiten nicht nur durch Hessen, sondern um die Welt gingen.



GdP-Bundesvorsitzender Kopelke in Lützerath

Erfolg der Klimabewegung im Hambacher Forst

Der sog. „Hambi“ ist zum Sinnbild für die Klimabewegung geworden, gegen die Kohleverstromung, die Umweltverschmutzung und -zerstörung vorzugehen.

Wir erinnern uns an das Jahr 2018, als es die Klimabewegung geschafft hatte, die Rodung des Hambacher Forstes zu verhindern. Das OVG Münster erklärte die Maßnahmen im Eilverfahren für rechtswidrig und sie wurden eingestellt. Nach der Einstellung erließ der damalige Ministerpräsident Armin Laschet ein Moratorium und eine politische Neuausrichtung. RWE akzeptierte das Moratorium und erklärte sich bereit, auch weitere Wälder zu verschonen.

Die Kolleginnen und Kollegen der Polizei waren in Amtshilfe tätig und hätten dies nicht tun dürfen. Die GdP NRW schätzt die Summe der angefallenen Stunden der Einsatzkräfte auf über 1 Million. Der Kommunikationsprozess, der nach Abbruch der Maßnahmen mit den Interessensvertretungen initiiert wurde, wurde ausdrücklich begrüßt. Allerdings hätte dies vorher erfolgen müssen.

Rechtslage in Lützerath

In Lützerath ist die Rechtslage jedoch eindeutiger. Die Bewohner wurden schon vor langer Zeit entschädigt und umgesiedelt. Das Gelände ist Eigentum von RWE. Es liegen alle erforderlichen Genehmigungen vor, das Dorf abzureißen. Zudem kommt ein „Deal“ zum Tragen, welcher festlegt, dass der Kohleausstieg in NRW bereits 2030 durchgeführt wird, im Gegenzug aber der Tagebau in Garzweiler weiter stattfindet und unter anderem das Dorf Lützerath abgebaggert werden kann.

Kritiker sagen, dass dieser Deal nicht gut fürs Klima ist, jedoch lässt sich durch diese politische Entscheidung zumindest der Energiemarkt beruhigen, da unabhängig davon, ob die Kohle benötigt wird

oder nicht, die Abräumrechte bestehen. Es wird somit eine Verbindlichkeit und Planbarkeit geschaffen.

Braucht RWE die Kohle?

Was nicht eindeutig ist, ist der Bedarf an Braunkohle, der unter Lützerath schlummert. So zeigen Studien unterschiedliche Ergebnisse, ob die Kohle gebraucht wird oder nicht.

Eine dieser Studien des Auftraggebers RWE kommt zu einem positiven Ergebnis, andere wiederum zeigen das Gegenteil. Schwierig ist abzuschätzen, wie viel Kohle verstromt werden muss und wieviel veredelt und zu anderen Produkten verarbeitet werden muss. Es zeichnet sich jedoch ab, dass nur zur Stromerzeugung die Kohle unter Lützerath nicht benötigt wird.

Aber führt ein Stopp des Abbaus zu weniger Kohlendioxid-Emissionen? Der europäische Emissionshandel EU-ETS sieht vor, dass die Abgabe von CO² europaweit limitiert ist. Gesetzlich verpflichtete Unternehmen, wie zum Beispiel der Energiewirtschaft oder Luftfahrt, bekommen Berechtigungen für CO²-Emissionen. Die werden bis zu einem gewissen Grad kostenlos zur Verfügung gestellt. Ergänzende Berechtigungen müssen die Unternehmen kaufen, was CO² per se teuer macht. Es lohnt sich also für Unternehmen, CO² einzusparen.

Sollte RWE die Kohle unter Lützerath nicht abbaggern und verfeuern, besteht die Möglichkeit, die dann frei werdenden CO²-Zertifikate an andere Unternehmen in Europa zu veräußern, oder mehr Kohle aus anderem Tagebau, wie z.B. im Osten der Republik abzubauen und zu verfeuern.

Daraus lässt sich schließen, dass es europaweit keine Reduzierung der CO²-Emissionen geben wird, ob die Kohle unter Lützerath nun abgebaut wird oder nicht.

Die Polizei als Feindbild

An der Stelle muss man nun die Aktivisten der Klimabewegung, die sich über

den „zivilen Ungehorsam“ mit Gewalt gegen die Räumung wehren, in den Fokus rücken. Die Aussagen, dass das 1,5 Grad-Ziel der europäischen Union beim Abbau der Kohle nicht mehr erreicht werden kann ist irreführend.

Vielmehr geht es den Aktivisten vor Ort nur darum, Bilder zu erzeugen und auf das grundsätzliche Problem der Kohleverstromung aufmerksam zu machen. Es ist einfach ein Symbol, was sich, insbesondere in den sozialen Medien, gut vermarkten lässt. Deshalb haben natürlich auch die Ikonen der Fridays-for-Future Bewegung Greta Thunberg und Luisa Neubauer nicht gezögert, sich medienwirksam von Polizeikräften vom Rand der Abbruchkante wegtragen zu lassen.

Natürlich ist die Klimakatastrophe, in die wir immer weiter hineinschlittern, mit allen Mitteln zu verhindern oder zumindest abzumildern. Dennoch stellt sich die Frage, inwieweit hier immer wieder Kolleginnen und Kollegen verletzt werden müssen, die qua gesetzlichem Auftrag die bestehende Rechtslage durchsetzen müssen. Gewaltfreier ziviler Ungehorsam mag für den einen oder anderen als Protestform in Frage kommen, jedoch zeigen die Bilder vor Ort, dass sich die Klimabewegung die Polizei längst als Feindbild ausgesucht hat, um weitere Mitstreiter zu mobilisieren.

Die Fehler der ehemaligen Landesregierung in NRW fördern das Misstrauen in die staatlichen Institutionen. Politik muss einsehen, dass eine illegal angeordnete Maßnahme ein Bärendienst für den Rechtsstaat ist. In diesem Falle liegt die Rechtslage jedoch deutlich anders. So bleibt nur zu hoffen, dass sich die Klimabewegung Lützerath und allen weiteren Projekten der Energie- und Verkehrswirtschaft mäßigt und zurückkehrt zu grundgesetzkonformen Versammlungen. ■

Sebastian Schubert

WAFFENVERBOTSZONEN – EIN GEEIGNETES MITTEL?

Im Rahmen eines 10-Punkte-Programms wurde 2018 zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Polizei beschlossen, den Einsatz von Messern als Tatwaffen genau unter die Lupe zu nehmen.

„Früher war alles viel sicherer“, „nachts traue ich mich nicht mehr in die Stadt“, „die Kriminalität nimmt immer weiter zu“ und „die Polizei kann nicht mehr für die Sicherheit der Bürger garantieren“ – waren oft vernommene Sätze von Wiesbadener Bürgerinnen und Bürgern.

Der damalige Wiesbadener Polizeipräsident Stefan Müller brachte daraufhin die Einrichtung einer Waffenverbotszone in die politische Diskussion ein. Die Stadtpolitik hatte sich dazu entschlossen, die Sicherheit und insbesondere auch das Sicherheitsgefühl der Bürger in der Landeshauptstadt verbessern zu wollen. Dazu wurde ein 10-Punkte-Programm ausgerufen, in dem viele seit längerem in der Diskussion stehende Themen in einem Päckchen zusammengeschnürt wurden. Und nur ein Teil davon ist die Einrichtung einer zeitlich und räumlich beschränkten Waffenverbotszone.

Was steckt hinter einer solchen Maßnahme, die zunächst mit dem Erlass einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung und der Einführung einer Gefahrenabwehrverordnung der Stadt verbunden ist? Einige Rahmeninformationen hierzu:

Basierend auf einer Studie der Stadt aus dem Jahr 2017 waren es insbesondere junge Menschen, die sich abends und nachts dort nicht mehr sicher fühlen. Die Berichterstattung in den Medien und vor allem in den sozialen Netzwerken erzeugte dagegen den Eindruck, dass lediglich ältere Menschen und insbesondere Frauen Angst haben, Opfer zu werden. Dazu kommt die Tatsache, dass in Wiesbaden die Anzahl der Gesamtstraftaten rückläufig ist, verbunden mit einer hohen Aufklärungsquote.

Die Auswertungen der PKS der Jahre 2016 und 2017 brachte jedoch andere, besorgniserregende Tatsachen ans Licht. Die erfassten Straftaten mittels Reiz-/Schuss-/Hieb- und Messern sprachen für die 5 Reviere in Wiesbaden eine deutliche Sprache. So gab es insgesamt 499 Straftaten mit Waffeneinsatz. Der Schwerpunkt mit 350 Taten lag bei den Revieren 1 und 3.



Collage: Wittig

Von diesen fielen mehr als 2/3 unter die sog. Rohheitsdelikte (Raub, KV, Nötigung, Bedrohung u.a.). Von 2016 zu 2017 erhöhten sich die Waffendelikte um fast 14 %, die Rohheitsdelikte um fast 13 %.

Basierend auf den Tatörtlichkeiten hatte sich der vorliegende Vorschlag des Gefahrenraums ergeben. Alleine in 2017 wurden 255 solche benannten Waffen sichergestellt, davon alleine 124 Messer.

Schon 2011/2012 schrieben verschiedene Medien plakativ von der „Asi-Hochburg Wiesbaden“ und es war von „No Go-Areas“ zu lesen. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik gab es von 2013 bis 2017 landesweit einen Anstieg um 40 %. Die Zahl der registrierten Fälle, bei denen Messer registriert wurden, stieg von 865 auf 1.194 Fälle.

Die Wiesbadener Polizei begegnete dieser Tatsache mit verschiedensten Maßnahmen und Konzepten. Hierbei wurden immer wieder Waffen festgestellt, die in einer Innenstadt nichts zu suchen haben. Ein weiterer trauriger Höhepunkt war das Tötungsdelikt unter Beiwohnen eines Polizeikommissaranwärters. Es bestand Handlungsbedarf.

Wie kann also eine solche „Verbotszone“ dazu beitragen, dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger einerseits Rechnung zu tragen, aber auch unsere Kolleginnen und Kollegen in die Lage zu versetzen, diesen Entwicklungen Einhalt zu gebieten?

Letztere benötigen natürlich Instrumente an die Hand, um entsprechend handlungsfähig zu sein. Ohne die erforderlichen Rechtsgrundlagen war dies nicht möglich.

Das Ganze funktioniert natürlich nur mit entsprechendem Personal. Auch die Kritiker solcher Maßnahmen sind bereit; Überwachung, anlasslose Kontrollen und

vieles mehr. Argumente, die wir seit langem bereits kennen. Aber es gehört auch zur Diskussion, eine Abwägung zu treffen, welche Rechtsgüter hier eine höhere Gewichtung erhalten.

Ohne Präsenz- und Kontrollmaßnahmen der Polizei wird sich die Gedankenwelt bei denjenigen nicht verändern, für die das Mitführen von Messern nicht ansatzweise ein Nachdenken auslöst, sondern ein „Ausgehritual“ darstellt. Was daraus werden kann, zeigt der Tod eines 19-jährigen in der Innenstadt.

Auf Grundlage der Mitte 2018 geänderten Delegationsverordnung des Landes Hessen und einer Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wiesbaden, beschloss die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung die erste Waffenverbotszone in Hessen.

In einem örtlich begrenzten Bereich in der Wiesbadener Innenstadt ist es seit dem 01. Januar 2019 in der Zeit von 21 bis 5 Uhr verboten, Waffen aller Art mitzuführen. Hierin sind neben Schusswaffen (ohnehin unter Vorbehalt des Waffengesetzes) und ihnen gleichgestellten Gegenständen auch alle Arten von Hieb- und Stichwaffen verboten.

Dazu zählen unter anderem Messer, Schraubendreher, Hämmer, Äxte, spitze Gegenstände, Knüppel, Beile, metallene oder scharfkantige Gegenstände, aber auch Handschuhe mit harten Füllungen (Quarz).

Sollten deutliche mehr Kommunen in Hessen diesem Beispiel folgen?

Verbotszonen bedeuten auch: Es müssten entweder Polizisten von anderen Orten abgezogen oder mehr Personal eingestellt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob Wiesbaden wirklich eine Vorbildfunktion für Hessen einnehmen kann.

Was in der Diskussion um die erste hessische Waffenverbotszone oft unterging, waren die weiteren Punkte, die für eine Verbesserung der Sicherheit in Wiesbaden angedacht wurden.

Besagter Zehn-Punkte-Plan, der neben verstärkter Sauberkeit und besserer Beleuchtung einzelner Straßen und Plätze auch die Ausweitung der Videoüberwachung und die Stärkung der Verkehrs- und Stadtpolizei beinhaltet.

Eines muss in solch einem Kontext auch jedem klar sein, die Sicherheit kann nicht alleine durch die Landespolizei gewährleistet werden. Dafür wirkt der Raubbau am Personalkörper der 2000er Jahre noch zu sehr nach. Die angekündigten Mehreinstellungen werden auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die spürbare Entlastung endlich auf der Straße ankommt.

Die in den Sicherheitspaketen I – III durch die Landesregierung angekündigten Personalverstärkungen sind, auch vor dem Hintergrund der personellen Mehrbedarfe in vielen Aufgabenfeldern (BAO Fokus – Bekämpfung der Kinderpornografie) und derzeit landesweit existenten 52 besonderen Aufbauorganisationen in Hessen (das dort eingesetzte Personal wird aus dem Bestand rekrutiert), nicht in der Fläche angekommen.

Unsere Ermittlerinnen und Ermittler bei der Kriminalpolizei und in den Dienstgruppen der Polizeistationen gehen – und das nicht nur in der anstehenden Urlaubszeit – mitunter auf dem Zahnfleisch. Personal wird nicht ersetzt – das Aufgabenportfolio indes wird größer.

Mit der Waffenverbotszone bedient sich Wiesbaden der guten Erfahrungen, die es manchen Orten bereits im Bundesgebiet gegeben hat. Städte wie Hamburg, Bremen oder Kiel haben bereits eine ähnliche Waffenverbotszone eingerichtet. Trotz vieler Argumente dafür und dagegen liest man durchgängig von guten Erfahrungen.

Wie es bei solchen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung üblich ist, gibt es Befürworter und Kritiker, die sich zu Wort melden. Und auch die uns längst bekannten „selbsternannten Ankläger und Richter“ sind wieder auf den Plan gerufen. „Polizei- und Überwachungsstaat“, verfassungswidriger Eingriff in Grundrechte, Generalverdacht durch anlasslose Polizeikontrollen.

Und reflexartig natürlich auch die Reaktionen der „politischen Opposition“. Dagegen sein, nicht gerade aus inhaltlichen Sachüberzeugungen heraus, sondern eher

der oppositionellen Linie treu bleiben. Spannend wäre es, wie die Meinungen sich wenden würden, säße man mit im Magistrat oder einer Regierungsfraktion.

Verharmlosung des Themas

„Das ist doch nur ein Taschenmesser“, „den Teppichcutter brauche ich“, oder der Schraubenzieher ist doch kein Messer“.

Verharmlosend werden von denen, die solche gefährlichen Gegenstände mitführen, gegenüber der Polizei Argumente gesucht, ohne dass man sich nur ansatzweise Gedanken über mögliche Folgen macht. Wenn dann ein Angeklagter vor Gericht zu seiner Verteidigung sagt, „ich wollte doch nur schneiden, nicht stechen“, wird schnell klar, welche Probleme wir Herr werden müssen.

Das Opfer eines Messerangriffs, aber auch zunehmend die Besucher der Innenstadt haben für ein solches Verhalten jedenfalls kein Verständnis.

Welche weiteren Maßnahmen wären notwendig, damit in den Innenstädten gerade Messerattacken weniger werden?

Messerangriffe oder Angriffe mit anderen Gegenständen sind deswegen so gefährlich, weil sie auf eine sehr kurze Distanz erfolgen und meist keine Zeit und auch keine räumlichen Möglichkeiten vorhanden sind, um sich aus der Situation zu flüchten. Der Angegriffene ist diesem Angriff meist schutzlos ausgesetzt. Lebensgefährliche Verletzungen sind die Regel.

Zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität ist es gerade an Orten, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten, wichtig, Waffenverbotszonen zu schaffen. Solche Örtlichkeiten sind insbesondere Fußgängerzonen, Einkaufszentren, öffentliche Verkehrsmittel, Kindergärten und Schulen.

Aber: Am Ende geht es um Prävention und darum, unsere Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden Verletzungen oder noch schlimmeren Folgen zu schützen.

Das eine tun, ohne das andere zu lassen. Es wäre ein Signal in die Bevölkerung, dass in Innenstädten solche Gewaltstraftaten nicht toleriert werden. Andererseits muss es dann aber auch praktikable gesetzliche Regelungen geben, die eine Überwachung und Sanktionierung ermöglichen. Vor allem braucht es Regelungen, die auch vor den Gerichten Bestand haben. Inwieweit die gesetzlichen Änderungen (Gesetzesentwurf zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der HBP), dazu beitragen können, bleibt abzuwarten.

Schlussendlich möchte ich auf die PKS 2021 und der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeschäftigte reflektieren. Statt in jedem Jahr die guten Aufklärungsquoten in den Vordergrund zu rücken, muss man die Zeichen der Zeit erkennen und endlich „polizeiliche Erkenntnisse und Wahrnehmungen“ berücksichtigen.

Bei knapp 5.000 Angriffen auf hess. Polizeibeschäftigte in 2021 braucht es wirksame Mittel, die es uns ermöglichen, entsprechend gegen Übergriffe und Bedrohungen vorgehen zu können bzw. diese zu verhindern!

Hinzu kommt der Hass aus dem Netz, das hinterlässt Spuren! Was unser Berufsstand nach den Polizistenmorden an Anfeindungen in den sozialen Netzwerken ertragen musste, ist nicht nur menschenverachtend, sondern rückt Teile der Gesellschaft in ein bedenkliches Licht!

Ermittlungsgruppen „Hate Speech“ reichen nicht aus, die Justiz muss bestehende Strafraumen ausschöpfen, wenn Gewalttäter vor Gericht stehen, konsequent und schnell. Wir Polizeibeschäftigten vermissen oft die politische Rückendeckung! Eine Landesregierung, die ihr eigenes Handeln im Landtag lobt, spiegelt das jedenfalls nicht wider.

Wir, die arbeitstäglich massiver Gewalt, schlimmsten Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind, erwarten mehr als verbale Akrobatik der Regierungsfractionen und damit Rückendeckung der politisch Verantwortlichen.

Was wir brauchen, ist ein klares Bekenntnis zur Polizei und Vertrauen in die Polizei. Dazu gehört, die Fragen der inneren Sicherheit nicht ideologisch, sondern nach fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entscheiden.

Wenn man mit unserem Kolleg*innen spricht, wird deutlich, dass sie durchgängig eine Rückendeckung durch die Politik vermissen, die auch verbal zum Ausdruck kommen muss.

Eine einseitig gelebte Fehler- und Führungskultur kann nicht die Akzeptanz der Polizeibeschäftigten finden. Schon gar nicht, wenn die Beamtenbesoldung verfassungswidrig ist und die Landesregierung abtaucht, statt „nachzubessern“!

Seit Jahren nehmen wir die gleichen „Versprechen“ aus der Politik wahr, geschehen ist bisher jedoch nichts!

Keine noch so gute Ausstattung, Statistiken oder höhere Strafandrohungen schützen uns vor Respektlosigkeit und brutaler Gewalt.

Das ist nicht mehr hinnehmbar! ■

Jens Mohrherr

DOPPELHAUSHALT 23/24 BEDEUTET DIÄT FÜR POLIZEI

LANDTAG: INNENAUSSCHUSS, PLENARSITZUNGEN, ANHÖRUNGEN – GDP IST DABEI

Als starke Stimme der hessischen Polizeibeschäftigten, die sich mit rund 14.000 Mitgliedern in der hessischen Polizei belegen lässt, waren wir gleich zu Beginn dieses Jahres vermehrt im Hessischen Landtag präsent. Neben Anhörungen zu gesetzlichen Vorhaben, wie zum Beispiel dem Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz oder dem „Besoldungsreparaturgesetz“ ging es aber auch darum, in öffentlichen Sitzungen des Innenausschusses zum „Thema Polizeigewalt“ Rede und Antwort zu stehen.

Polizeigewalt oder Gewalt gegen Polizei? Polizeipräsident Paschek steht hinter seinen Beschäftigten!

Der Vorfall der die Öffentlichkeit und die Gemüter im Innenausschuss erregte: Polizeistation Idstein und gelöschte Videosequenzen. Insbesondere zeigte mal wieder die hessische Linke, wenn es um nicht bewiesene Vorwurfslagen gegen hessische Polizeibeschäftigten geht, ihre öffentliche Einstellung dazu. Ein Vorfall aus dem Jahr 2020 in Idstein verursachte eine verbale Auseinandersetzung.

Zurecht?

Fakt ist, dass die polizeilichen Aufzeichnungen, die einen möglichen Vorwurf hätten entkräften oder bekräftigen lassen können, nicht rechtzeitig vor der automatischen Löschung gesichert wurden. Dennoch gelang in Folge und auf staatsanwaltschaftliche Weisung die Wiederherstellung der gelöschten Aufnahmen.

Ein heute 40-jähriger Mann hatte in diesem Zusammenhang schwere Vorwürfe in Richtung der einschreitenden Beamtinnen und Beamten mit anwaltlicher Unterstützung gerichtet.

Vorwurf: Körperverletzung im Amt!

Ein Video vor der Idsteiner Wache lief ununterbrochen in den sozialen Medien und erweckte den Eindruck, dass unsere Kolleginnen und Kollegen bei den dargestellten polizeilichen Maßnahmen überzogene Gewalt ausgeübt haben.

Unschuldsvermutung? Fehlanzeige. Mithin wurden gegen vier Beamtinnen und Beamte ermittelt. Gegen drei wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingestellt. Ein weiteres ist noch nicht ausermittelt. Der Rechtsstaat hat also gehandelt und in drei Fällen ist den

Einschreitenden nichts, aber auch gar nichts vorzuwerfen. Trotz des Videos.

Polizeipräsident Felix Paschek stand im Verlauf der Anhörung im Auftrag des Innenministers Rede und Antwort.

„Das Polizeipräsidium Westhessen nimmt jeden Vorwurf von Fehlverhalten von Polizeibediensteten sehr ernst. Aber auch für Polizistinnen und Polizisten gilt die Unschuldsvermutung. Die Polizei ist Träger des staatlichen Gewaltmonopols. Das bedeutet, dass die Polizei zur Durchsetzung ihres Handelns zur Anwendung von körperlichen Zwangsmaßnahmen berechtigt ist.

Die Gewaltanwendung ist im polizeilichen Alltag zur Durchsetzung des Rechtsstaats leider auch immer wieder nötig. Unter Zugrundelegung des momentanen Erkenntnisstandes und unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich durch Unbekannte auf Youtube veröffentlichten Videomaterials, sehe ich als Leiter der Beschäftigungsbehörde, vorbehaltlich der abschließenden strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, derzeit keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs in dem hier in Rede stehenden Fall notwendig war.

Der Betroffene hat sich offenkundig – und dies wird von allen Beteiligten auch so dargestellt – der polizeilichen Maßnahme widersetzt“.

So Polizeipräsident Felix Paschek (...).

Grundsätzlich gilt, wenn sich jemand einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen versucht, dann ist es für die Kolleginnen und Kollegen möglich, ja sogar geboten, Zwangsmittel anzuwenden, um das polizeiliche Handeln und damit die Durchsetzung des Rechtsstaats zu gewährleisten.

Die Anwendung von Zwangsmitteln ist nie schön und belastet auch die Beamtinnen und Beamten. Wir als Polizei stellen uns stets der Aufarbeitung, wenn es zur Anwendung von Zwangsmitteln kam. Die Justiz fungiert hier als neutrale Stelle im Rechtsstaat. So ist es auch in diesem Fall“, ergänzt Präsident Felix Paschek abschließend.

Woher kommt dieses elendige und permanente Misstrauen gegen unsere Kolleginnen und Kollegen? Diese Frage stellen sich viele von uns, unsere Familienmit-



glieder und Freunde. Genügt allein die Tatsache, dass öffentliche Vorwurfslagen mit Videosequenzen dazu führen, um mit dem „Finger auf die Schuldigen“ zu deuten?

Was ist eigentlich mit der Gewalt, die uns Polizeibeschäftigten arbeitstäglich begegnet. Klare Kante: Wir wollen keine Gesetzesüberschreitungen in unseren Reihen.

Aber: Der Rechtsstaat muss auch für uns in vollem Umfang gelten! Das Anwenden von Zwangsmitteln im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gehört eindeutig dazu. Innerhalb der Gesellschaft herrscht viel zu oft die Meinung, dass wir in der Polizei ein Berufsrisiko zu tragen haben, dass übelste Beschimpfungen bis hin zu Gewalt gegen unsere Beschäftigten zu tolerieren sind!

Der Landtag debattierte im Januar auch über die furchtbaren Ereignisse in der zurückliegenden Silvesternacht. Gewalt gegen Polizei, Rettungsdienste und Feuerwehr ist das zu besichtigende Ergebnis unserer Gesellschaft.

Was sind die politischen Folgen und Konsequenzen, die dringend getroffen werden müssen? Ein „Parteigerangel der Besserwisser“ unterbreitet Vorschläge, was denn gut und sinnvoll ist. Wie es uns dabei geht, interessiert kaum einen. „Sie (Polizisten die Red.) sollen das Gesetz durchsetzen und sich nichts gefallen lassen, aber bitte in Samthandschuhen und ohne jemanden wehzutun – wie soll das gehen?“ Diese Frage wirft in einem Interview im Wiesbadener Kurier v. 27.02.2023 zum Thema Polizeigewalt ein namhafter Strafverteidiger aus Wiesbaden zu Recht auf. Und weiter: „Wir disku-

tieren über Gewalt gegen Polizisten aber nur so lange, bis diese sich wehren – dann schlägt die Diskussion wieder um!“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Doppelhaushalt sorgt weiterhin für „Dietkost bei der Polizei“

In der finalen Lesung des Doppelhaushaltes im Januar im Landtag in Wiesbaden ging es auch um die „Innere Sicherheit“. Hierzu lagen auch Änderungsanträge zum Haushalt vor.

Unter anderem weitere zusätzliche Einstellungen im Polizeivollzug, Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Höhergruppierungsoffensive für unsere Tarifbeschäftigten in der Polizei, Schaffung von Wohnräumen für Studierende sowie der Zulage für die geschlossenen Einheiten in der Bereit-

schaftspolizei lagen vor und wurden alleinstimmig von Schwarz/Grün abgelehnt.

Hinzu kommt die Rechtswidrigkeit der hess. Beamtenbesoldung, die mit kleinen „Pflastern“ besser gemacht werden soll. Die ausstehende Besoldungskorrektur im geschätzten dreistelligen Millionenbereich beschädigt unser Vertrauen in die Landesregierung.

Gerade bei der Polizei werden die Themen Leitbild sowie Führungs- und Fehlerkultur ständig strapaziert.

Wir fragen uns, ob die Bindung an Recht, Gesetz und Werte nur für uns gilt, oder der Dienstherr sich auch damit identifiziert!“

Die Forderung nach einer stärkeren und besser organisierten Polizei an 365 Tagen im Jahr ist berechtigt.

Tatsächlich braucht die Polizei, in Hessen wie im Bund, ein Milliardenprogramm zur personellen und materiellen Ausstattung. Wir fordern ein nachhaltiges Höhergruppierungsprogramm für die Tarifbeschäftigten der hessischen Polizei.

Aktuell sind 90 Prozent der Kolleginnen und Kollegen in den Entgeltgruppen E 3 bis E 9 eingruppiert. Dreiviertel der Polizeibeamtinnen und -beamten befindet sich im Eingangsamt oder dem ersten Beförderungssamt (A9/A10).

Hier müssen sofort weitere Hebungsprogramme initiiert werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Polizeibeamt*innen vier Jahre nach Ende des Studiums die letzte Urkunde in der Karriere ausgehändigt wird! ■

Jens Mohrherr

EIN JAHR NACH DEM DOPPELMORD IN KUSEL

UNSERE GEDANKEN SIND BEI DEN ANGEHÖRIGEN UND DER POLIZEIFAMILIE

Ende Januar jährte sich das furchtbare Verbrechen zum ersten Mal.

Noch immer sitzt der Schock und die Betroffenheit tief in den Köpfen auch der hessischen Polizeibeschäftigten.

Der hinterhältige Doppelmord ist nicht nur am ersten Jahrestag in jedem Dienst präsent.

Die registrierten Gewalttaten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind im Jahr 2021 um 689 Fälle auf 39.649 gestiegen, das sind 1,8 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum.

Das geht aus dem im Oktober 2022 veröffentlichten Bundeslagebild „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte 2021“ des Bundeskriminalamtes hervor.

Etwas deutlicher stieg laut dem Bericht die Anzahl der dabei als Opfer registrierten Polizistinnen und Polizisten. Hier gab es einen Anstieg um 3.795 auf 88.626 Opfer (plus 4,5 Prozent).

„Gewalt gegen Polizisten nimmt zu – Gefahr lauert bei jedem Einsatz, wirklich bei jedem! Früher war die Uniform Schutz, viel zu oft ist sie heute „ein rotes Tuch“ und damit Auslöser von Gewalt.

Zudem gibt es eine steigende Tendenz, was die Aggressivität betrifft. Das macht unseren Dienst noch herausfordernder“, so der hessische GdP-Chef Mohrherr in Wiesbaden.

Wir gehen dahin, wo andere wegrennen. Schnell geraten Polizistinnen und Polizisten in Situationen, die anfänglich



als Routinesituation beginnen und dann kurzfristig eskalieren.

Bei neun hessischen Staatsanwaltschaften und bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt werden Sonderdezernate zur Verfolgung von Straftaten gegen Amtsträger nunmehr eingerichtet. Als rechtsverfolgende und rechtsprechende Gewalt muss auch die Justiz (StA`en und Gerichte) endlich begreifen, welche Rolle sie bei solchen Verfahren spielt.

Der Blick auf die Opfer, also unsere Beschäftigten, darf es nicht zulassen, Angriffe auf Vollstreckungskräfte als niederschwellige Delikte zu bewerten.

Die rheinland-pfälzische GdP-Chefin Kunz in ihrem Pressetatement zur Gedenkveranstaltung am 31. Januar 2023:

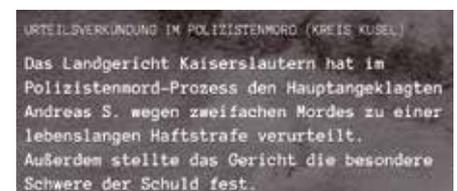
„Am heutigen Gedenktag steht für einen Moment alles still. Wir werden Yasmin und Alexander niemals vergessen. Von der Politik und der Gesellschaft erwarten wir zum Schutz unserer Demokratie in Gänze mehr Rückhalt für den Rechtsstaat und seine Amtsträgerinnen und Amtsträger.“

Es kam seit dem vergangenen Jahr zwar zu keiner Kündigungswelle, dennoch ist es so, dass viele Polizistinnen und Polizisten hinterfragen, ob sie unter den Umständen wirklich weiter diesen Beruf ausüben möchten. Dies habe nicht unmittelbar mit den Polizistenmorden zu tun. Es geht vielmehr darum, dass man sich im Dienst vieles gefallen lassen muss und gleichzeitig in Teilen unter sehr widrigen Umständen arbeiten muss.

Vor dem Hintergrund der erlebten Gewalt gegen die Polizei müsse man sich nicht wundern, dass der Umgangston in der Gesellschaft immer schlimmer wird. Über Jahre sei zugelassen worden, dass der Rechtsstaat sich eher schwach repräsentiere.

Der brutale Mord an unserer Kollegin und unserem Kollegen vor einem Jahr hat unmittelbar nach der Tat zu einem gesellschaftlichen und politischen Aufschrei geführt. Wir appellieren am Jahrestag an die Politik, die Debatte wieder aufzunehmen und die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Polizistinnen und Polizisten, die Demokratie und den Rechtsstaat maximal zu schützen.“ ■

Redaktion



DATENSCHUTZ IN DER POLIZEI (TEIL 7)

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

In dieser Ausgabe setzen wir unsere Datenschutz-Serie mit den Teilen 7 und 8 fort. Wir befassen uns mit den Grundsätzen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ohne Prinzipien geht nichts. Und vieles war bereits vor der Einführung der DSGVO geregelt, aber schauen wir einmal drauf.



Bild: Privat

Der Autor Dirk Weingarten ist Erster Polizeihauptkommissar, Ass. jur. und zertifizierte Fachkraft für Datenschutz. Seit über zwölf Jahren Datenschutzbeauftragter (DSB) in der hessischen Polizei und er koordiniert seit mehr als zehn Jahren die DSB'en der Polizei Hessen. Derzeit ist er hauptamtlicher Datenschutzbeauftragter der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS).

„Da kann doch jeder kommen.“ Und vor allem: „Das haben wir immer schon so gemacht.“ Diese in Marmor gemeißelten alten behördlichen Grundsätze haben sich nach Auffassung einiger bewährt.

Und das macht auch beim Datenschutz keinen Halt. Denn diese nun folgenden Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO gab es (fast alle) auch schon zu der „guten alten Zeit“ vor der DSGVO.

Der Art. 5 Abs. 1 DSGVO fasst die Dinge übersichtlich und klar formuliert zusammen, die in den „alten“ Datenschutzgesetzen kreuz und quer verteilt waren und ergänzt unter anderem mit dem sog. Transparenzprinzip. Einiges wurde auch sprachlich und inhaltlich klarer gefasst, wie beispielsweise der Grundsatz der „Datenminimierung“.

Und schon geht es los:

Personenbezogene Daten sind auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Weiterhin müssen sie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Wichtig ist auch, dass sie dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Natürlich müssen die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen

zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Nach einer kurzen Verschnaufpause geht es weiter, denn personenbezogene Daten haben Verantwortliche in einer Form zu speichern, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Schließlich sind personenbezogene Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Hier jetzt nochmal die Zusammenfassung von Susi:

Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; Zweckbindung; Datenminimierung; Richtigkeit; Speicherbegrenzung; Integrität und Vertraulichkeit.

Das sind sie – die (überwiegend) alten und jetzt neuen Grundsätze verankert im Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Das sind doch „olle Kamellen“, wie der Kölner zu sagen pflegt. Dann muss doch durch die DSGVO auch was Neues her.

Und genau dafür hat sich der europäische Gesetzgeber den Absatz zwei aufgespart und ganz frech formuliert:

„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“

Das bringt dann auch ein wenig Druck auf den Kessel. Die Verantwortlichkeit ist in Art. 4 Nr. 7 wie folgt formuliert:

„Verantwortlicher‘ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; [...]“.

So dass im Zweifel gesamtverantwortlich für die Behörde die Behördenleitung in persona als verantwortliche Stelle pflichtig zeichnet.

Und schon weiß die in ihren Rechten verletzte Person, an wen sie die Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderung gem. Art. 82 DSGVO neben der verantwortlichen Stelle (Behörde) auch noch richten kann.

Genau: An die Behördenleitung in persona. Und die darf sich dann mit ihrer Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ob der Grundsätze gem. Art. 5 Abs. 1 DSGVO rumschlagen. Mehr dazu erwartet Sie auf der nächsten Seite, ob die Behördenleitung als Person (auch) direkt für etwaige Datenschutzverstöße haftbar gemacht werden kann. ■

Dirk Weingarten



DATENSCHUTZ IN DER POLIZEI (TEIL 8)

BEHÖRDENLEITER ALS PERSÖNLICH HAFTENDER VERANTWORTLICHER KLAGEGEGNER?

Es wird immer vom „Sommerloch“ gesprochen. Aber nicht beim Datenschutz. Hier wird es jetzt mal so richtig spannend. Insbesondere Behördenleiterinnen und -leiter sollten sich eingeladen fühlen, jetzt einmal sehr aufmerksam zu sein. Wie bereits eine Seite vorher angekündigt, ist in dieser Ausgabe ein Urteil des OLG Dresden, welchem die Überschrift „Geschäftsführer/Behördenleiter haften auch persönlich für Datenschutzverstöße“ gut stehen würde, ggf. richtungsweisend.

Dass die Aufsichtsbehörden in Deutschland Behörden gegenüber generell keine Bußgelder auferlegen können, wurde schon ausreichend thematisiert. Davon zu trennen sind bekanntermaßen Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO geschädigter Betroffener gegen Behörden.

Behörden sind somit von Schadensersatzansprüchen bei Datenschutzverstößen gleichermaßen betroffen wie Unternehmen. Auf diesen Umstand wies bereits Manuel J. Heinemann in seinem Beitrag „Schadensersatz bei Datenschutzverletzungen“ im Behörden Spiegel März 2021, S. 34, hin. In der Folge wurde dieses Thema, soweit ersichtlich, nicht sonderlich thematisiert.

Bis nun dem OLG Dresden (Urteil v. 30.11.2021 – 4 U 1158/21) in zweiter Instanz (LG Dresden, Urt. v. 26.05.2021 – 8 O 1286/19) folgender Sachverhalt zur Entscheidung vorlag.

Es spielen mit: Der Kläger, der Beklagte in persona, ein außereheliches Liebesverhältnis der Ex-Frau des Beklagten in persona mit dem Kläger, Oldtimer-Ausfahrten und ein Antrag auf Mitgliedschaft in einem Verein (Beklagte als juristische Person), dem der Beklagte in persona vorstand. Und genau dieser beklagte Geschäftsführer des Vereins/der GmbH gab

die Daten des „Neuen“ seiner Ex-Frau an eine Detektei weiter, um Recherchen über den Kläger (den „Neuen“) durchführen zu lassen, insbesondere Erkenntnisse ob möglicher strafrechtlicher Sachverhalte über ihn (Recherche über Vorstrafen und den Leumund des Klägers). Dies begründete er damit, dass der Bundesverband ihm vorgab, keine extremistischen Personen oder Personengruppen, vorbestrafte und anderweitige Personen in den Verband aufzunehmen.

Dies „steckte“, na klar die „Ex“, dem „Neuen“ und schon waren die Gerichte gefragt. Im Ergebnis verlangte dann der „Neue“ von den Beklagten und zwar der GmbH und dem Geschäftsführer der GmbH als Gesamtschuldner wegen Verletzung der Regelungen der DSGVO zu seinen Lasten – durch Weitergabe seiner Daten an ein Detektivbüro, verbunden mit der Auftragserteilung zu Recherchen über Vorstrafen und dem Leumund seiner Person – immateriellen Schadensersatz in Höhe von 20.000 €.

Immerhin sprach ihm das Gericht 5.000 € zu. Dabei ging die Gesamtschuldnerschaft geschmeidig durch. Die entscheidende Passage formulierte das Gericht erster Instanz wie folgt: „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienst, Einrichtung oder jede andere Stelle, die bzw. der allein oder gemeinsam mit anderen Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Datenverarbeitung und -weitergabe hat.

Vorliegend ist die Beklagte zu 1) als Auftraggeber, unter Weiterleitung der Daten des Klägers, gegenüber dem Detektivbüro aufgetreten.

Sie ist als eingetragener Verein eine juristische Person des Privatrechts und damit Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Letztendlich handelt bei einer Behörde als verantwortliche Stelle der Behördenleiter, bei einer juristischen Person, wie der GmbH, der oder die Geschäftsführer und bei einer AG der Vorstand. Damit gibt es auch immer natürliche Personen, die letztendlich auch die persönliche Verantwortung für ein Tun oder Nichttun zu tragen haben. Diese Verantwortung ist nur beschränkt delegierbar und wird auch nicht durch die Bestellung eines behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten abbedungen.

Und hier die Zusammenfassung von Susi:

In zweiter Instanz wurden eine GmbH UND ihr Geschäftsführer als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5.000 € Schadensersatz an einen Betroffenen nach Art. 82 DSGVO wegen eines Datenschutzverstößes verurteilt. Bei seiner Entscheidung ging das Gericht davon aus, dass neben der Gesellschaft (resp. Behörde) auch der Geschäftsführer (resp. Behördenleiterin/-leiter) als datenschutzrechtlich Verantwortlicher einzustufen sind und für den Datenschutzverstoß persönlich haften.

Diese gesamtschuldnerische Haftung bedeutet im Ergebnis, dass sich der Kläger aussuchen kann, ob er den zugesprochenen Schadensersatz von der Gesellschaft (resp. Behörde) oder dem Geschäftsführer (resp. Behördenleiter/-in in persona) fordert. So lieber Kläger, im Gegensatz zum Herzblatt kannst du hier beide wählen und musst dich nicht entscheiden.

Und das alles nur, weil man sich bei einer gemeinsamen Oldtimer-Ausfahrt kennen gelernt hatte, die auch noch der Beklagte selbst veranstaltete.

Wer weiß, wofür es gut war? Müssen deswegen Behördenleiter jetzt zittern? Ist dies der Flügelschlag eines Schmetterlings, der die Welt verändert? ■

Dirk Weingarten



BEAMTEN- UND BESOLDUNGSRECHT

BUNDESFACHAUSSCHUSS DER GDP TAGTE IM NOVEMBER IN BERLIN

Nach der Wahl ist vor der Wahl. Der Bundeskongress der GdP war gerade erst vorbei und wir haben einen neuen, jungen, starken Bundesvorsitzenden. Wie üblich nach jedem Bundeskongress konstituieren sich auch die Fachausschüsse der GdP alle vier Jahre neu. Am 10. und 11. November 2022 traf sich der BFA Beamten- und Besoldungsrecht in Berlin auf der Bundesgeschäftsstelle zu seiner konstituierenden Sitzung.



Bild: GdP

Da der alte BFA-Vorsitzende Sven Hüber in den Bundesvorstand gewählt wurde, musste es auch im Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht einen neuen Vorsitzenden geben.

Auf Grund der persönlichen Vita und der bisherigen Funktionen war ein Nachfolger schnell gefunden. Auch für die weiteren Funktionen ließen sich schnell Freiwillige finden. Die Wahl wurde durch das ebenfalls neue Mitglied im geschäftsführenden Bundesvorstand, Alexander Poitz, durchgeführt. Er hielt zu Beginn der zweitägigen Sitzung auch die gewerkschaftspolitische Einführungsrede. Peer Oehler von der GdP Sachsen ist der neue Ausschussvorsitzende. Unterstützt wird er

durch Patrick Schlüter aus NRW als Stellvertreter und durch Nancy Emmel aus Sachsen-Anhalt als Schriftführerin.

Somit ist die neue Führungsriege des BFA Beamten- und Besoldungsrecht schnell wieder komplett und arbeitsfähig. Hessischer Vertreter ist im BFA ist wieder Daniel Klimpke aus der Bezirksgruppe Westhessen (im Bild 4. v.l.).

Die Bundesfachausschüsse sind die sachkundige Arbeitsebene, die unter anderem Positionen und Beschlüsse erarbeiten. Hauptthemen während der Arbeitssitzung inklusive Konstituierung waren natürlich auch dieses Mal wieder die amtsangemessene Besoldung und die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage.

In Sachen Besoldung kann es nicht unterschiedlicher sein als aktuell.

Das Bundesgebiet gleicht einem Flickenteppich, der bunter nicht sein könnte. Gleiche Arbeit und gleiches Geld sind zur Utopie geworden. Einheitlichkeit ist aber auch bei der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage nicht in Sicht!

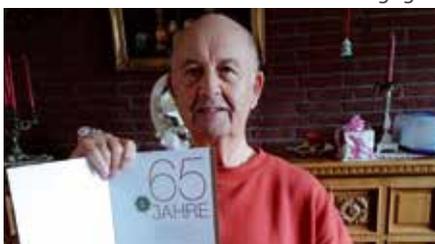
Während die Bundesinnenministerin auf Bundesebene die Wiedereinführung forciert und Schleswig-Holstein sie gar beschlossen hat, verweigern sich andere Bundesländer weiterhin. Leider auch abermals das vermeintlich so schöne Hessen-Ländle! Wir werden mit allem Nachdruck hier am Ball bleiben.

Daniel Klimpke

EHRUNGEN UND JUBILÄEN IN LIMBURG-WEILBURG

Am 27. Januar 2023 hielt die Kreisgruppe Limburg-Weilburg ihre erste Vorstandssitzung im neuen Jahr ab. „Im Rahmen dieser Vorstandssitzung konnten wir unserem ehemaligen Kreisgruppenvorsitzenden Uwe Meier, der aktuell stellvertretender Kassenwart ist, zum 60sten Geburtstag und gleichzeitig zur Pensionierung ganz herzlich gratulieren.“

„Die Kreisgruppe wünschte ihm alles Gute, vor allem Gesundheit und ist froh, dass wir uns weiterhin auf sein Engage-



ment in unserer Kreisgruppe verlassen können“, so Alexander Rödiger als Vorsitzender der Kreisgruppe.

Uwe Meier hat vor einiger Zeit den Vorsitz von Klaus Schmidt übernommen und sich immer für die GdP im Kreis Limburg/Weilburg stark gemacht. Auch vo kriti-



schen Pressemitteilungen schreckte er nicht zurück. Lieber Uwe, vielen Dank.

Aber es standen auch weitere Ehrungen auf dem Programm.

Hans-Jürgen Schermuly konnte für sagenhafte 65 Jahre Mitgliedschaft geehrt werden (Bild unten links).

Für 40 Jahre treue Mitgliedschaft konnten Heinz Schmidt (Bild unten rechts) und Uwe Bergmann (Bild unten mitte/li.) beglückwünscht werden

Dazu kommt Jens Thomas für 25 Jahre in der GdP.

Alexander Rödiger



DIE MEINUNG EINES HESSISCHEN WACHPOLIZISTEN

„ICH FÜHLTE MICH PERSÖNLICH GEWERKSCHAFTLICH NIE SO GUT ABGEBILDET“

Ich habe gerade den Beitrag der GdP zu den Engpässen im Bereich Personal und Bezahlung innerhalb der hessischen Polizei gelesen. Um es vorweg zu nehmen, ich fühlte mich persönlich gewerkschaftlich nie so gut ausgebildet wie aktuell. Es ist genau wie Herr Mohrherr es sagt. Tatsächlich hat das Land nicht begriffen, dass es nicht nur in Sachen der Arbeitsbelastung durch neue Probleme massiv angezogen hat.

Tuner und Poser, Milieu- und Clankriminalität, Kinder- und Jugendpornografie, politisch und religiös motivierte Straftaten, Cyberkriminalität, QEZ, NIT und nebenbei noch der Alltag. Wir reden hier nicht allein von der körperlichen Belastung.

Herr Mohrherr (Landeschef GdP/Die Red.) hat als gutes Beispiel die Kollegen im Bereich der KiPo hervorgehoben.

Diese sind, verständlich, besonders hoher psychischer Belastung ausgesetzt. Wie sollen die Kollegen denn bitte jemals regenerieren, wenn sie in einen der tiefsten menschlichen Abgründe blicken müssen, mehr denn je?

Wollen wir wirklich die Falldaten auf das Personal umrechnen?

Wie viele Datensätze auf einen Kollegen sind denn zumutbar, bevor hier gehandelt wird?

Aber auch der Streifendienst kränkelt.

Die Kollegen verbringen mittlerweile mehr Zeit mit Schreiberarbeit und Anzeigenaufnahme als mit Präsenz auf der Straße. Immer mehr „Kleinigkeiten“ wie beispielsweise Verkehrskontrollen, das einfache Bürgergespräch oder die Präventivstreife bleiben also auf der Strecke.

Aber gerade dieser Teil des Alltags ist nicht unwichtig.

Besonders das unverfängliche Bürgergespräch, jahrelang Bestandteil der Polizeiarbeit und Bindeglied der Akzeptanz der Polizeiarbeit in der Bürgerschaft, hat stark gelitten. Was das bedeutet, merken wir tagtäglich auf der Straße.

Dass sich das Land nun hinstellt und auf eine Rekordinvestition verweist, ist auch legitim.

Jetzt das große ABER:

Jahrelang wurden Polizei und Justiz totgespart und zusammengestrichen. Jetzt versucht man verzweifelt dagegen zu steuern.

Der Beruf immer unattraktiver, die Bezahlung und das Ansehen in der Bevölkerung immer geringer.

Und mal ehrlich, was sind jährlich 250 Stellen, wenn der Großteil davon im Büro verschwindet, weil wir nur noch nacharbeiten aber nicht mehr agieren können?

Wir brauchen Kollegen und Kolleginnen auf der Straße, um die Sachbearbeitung unter Kontrolle zu bringen! Prävention ist durch nichts, aber auch gar nichts zu ersetzen und die beginnt mit der sichtbaren Präsenz auf der Straße. Eine einfache aber wirkungsvolle Maßnahme.

Das Land Hessen hat bis heute nicht begriffen, dass wir nicht nur mit 15 Landespolizeien und dem Bund in Konkurrenz stehen, sondern auch mit der freien Wirtschaft. Deshalb frage ich weiter:

Warum sollte der Nachwuchs, auf gut Deutsch, den Arsch hinhalten, wenn ich in der freien Wirtschaft deutlich mehr verdienen kann, bei einem Mehr an (flexibler) Freizeit?

Warum sollte ich zur hessischen Polizei wechseln, wenn ich beim Bund oder in Sachsen im mittleren Dienst so viel verdiene wie ein POK in Hessen? Oder der POK in NRW, der vorab schon 200 € mehr hat als der Kollege mit selben Dienstgrad und auch noch eine Pflichtbeförderung zum PHK vor Augen?

Warum müssen denn Standards gesenkt und das Alter angehoben werden um Nachwuchs zu generieren?

Warum hat man nicht wenigstens den Weg Sachsens in Erwägung gezogen und den hessischen Wachpolizisten angeboten, diese in Verbindung mit einem verkürzten Intensivstudium ins Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Klar, nicht jeder Wachpolizist hätte sich darauf eingelassen, Angestellte haben mehr Rechte. Sie können, müssen aber nicht.

Wäre diese Überlegung dennoch nicht mehr als folgerichtig? Immerhin haben diese bereits mehrjährige Grunderfahrung, sind beruflich und menschlich gefestigt und quasi sofort verfügbar.

Tatsächlich ist hier Bewerbungsvoraussetzung, wie für die Beamtenlaufbahn inzwischen auch, eine Berufsausbildung und ausreichende Berufserfahrung. Was nicht schlecht sein muss, im Gegenteil. Weiter stellt das Land sich hin und ver-

weist auf acht Prozent mehr Lohn in den kommenden beiden Jahren.

Die Wahrheit ist doch, dass dieses Geld den Kollegen und Kolleginnen zusteht und das Land diese acht Prozent nur zahlt, weil Gerichte festgestellt haben, was ein offenes Geheimnis war.

Die Beamten in Hessen sind seit Jahren unterbezahlt und müssen angemessen besoldet werden. Wäre es denn auch dazu gekommen ohne diese Klage, liebe Landesregierung?

Auch die Anmerkung über die Tarifbeschäftigten möchte ich als Angestellter im Polizeidienst nicht unkommentiert lassen.

Die Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst sind seit Jahren, im Vergleich zur privaten Wirtschaft, deutlich geringer ausgefallen.

Mal ehrlich, 130 € brutto mehr für knapp 3 Jahre? Macht bei 160 Stunden im Monat ein Plus von 81 Cent die Stunde, aber erst ab April 2023.

Stellt dies wirklich einen Anreiz zur Gewinnung des dringend benötigten Nachwuchses dar? Wie hätte wohl ein Herr Wesselsky seinen Gewerkschaftsmitgliedern diesen „fairen“ Deal präsentiert?

Ich bin in der E 8 eingruppiert, viel Geld blieb nie übrig, seit der massiven Inflation im Jahr 2022 grenzt es an einen Überlebenskampf, Monat für Monat.

Wie geht es wohl denen, die darunter liegen?

Ein Angestellter geht, nach aktuellem Stand, mit 67 Jahren bei 48% seines durchschnittlichen Brutto in Rente und muss, will er nicht auf Sozialhilfeniveau leben, noch privat vorsorgen?

Wie soll das bitte funktionieren?

Liebes Land Hessen, mit Blick auf die nächsten Tarifverhandlungen möchte ich sagen, dass eine Lohnerhöhung um mindestens 500 € brutto und die Pflichtbeförderung zum PHK bei gleichzeitiger Anrechnung der polizeilichen Zulage auf die Pensionsansprüche durchaus angemessen wären, von einer Einmalzahlung ganz zu schweigen und vielleicht, als kleine Wertschätzung, einen zusätzlichen Urlaubstag?

Auch mit Hinblick auf die Konkurrenz in der freien Wirtschaft wäre die Wiedereinführung des Bewährungsaufstieges, zumindest in den unteren Lohngruppen,

bis zur E 9, für Angestellte ein attraktiver Anreiz.

Denn im öffentlichen Dienst kann ich nicht einfach zu meinem Arbeitgeber gehen und eine Gehaltserhöhung aushandeln.

Ein altes Sprichwort sagt: In der Bezahlung spiegelt sich auch immer die Anerkennung des Arbeitnehmers wider. Und liebe Landesregierung, bitte merken Sie

sich zum Abschluss zwei unumstößliche Weisheiten:

1. Prävention ist durch nichts zu ersetzen
2. Der Grundstein für die Zukunft wird in der Gegenwart gelegt.

Vielen Dank Herr Mohrherr, dass Sie den Finger in die Wunde legen. Nun hoffe ich nur noch auf Taten von Seiten der Gewerkschaften.

Abschließend möchte ich allen Kollegen und Kolleginnen noch sagen, was ihr wahrscheinlich viel zu selten hört:

Danke für die gute Arbeit und die Opfer, die ihr zum Gelingen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bringt.

Bleibt gesund! Vielen Dank!

Lars Schiffer

EINRICHTUNG VON SONDERDEZERNATEN BEI DER STA

NACHHALTIGE VERFOLGUNG VON GEWALT GEGEN POLIZEIBESCHÄFTIGTE

Nicht nur die Ereignisse rund um die letzte Silvesternacht haben die Diskussionen um Schwerpunktstaatsanwaltschaften wieder bundesweit befeuert. Spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind beim Thema Gewalt gegen Polizeibeschäftigte bestens geeignet, die verwerflichen Delikte fachkompetent, schnell und angemessen mit Akribie abzuarbeiten.



Die Kölner Polizei hat seit Jahren damit Erfolg, wird der Kölner Polizeipräsident oft zitiert. Auch er sieht die Bündelung der Vorgänge im Verfahrensablauf als zielführend und effektiv an.

Die GdP fordert seit Jahren, dass Angriffe und Gewalt gegen Polizeibeschäftigte auch als Angriffe gegen den Staat betrachtet werden. Damit einhergehend muss auch eine schnelle und das Strafmaß ausschöpfende Verurteilung zeitnah ausgesprochen werden.

Nur wenn die Justiz rasch und konsequent handelt, können durch entsprechende Berichterstattungen auch abschreckende Wirkungen erzielt werden.

Inwieweit die Diskussionen um beschleunigte Verfahren rechtssicher ausgestaltet werden können, hier braucht es neben klaren und eindeutigen Beweislagen auch die Gefahr, dass sich Beschuldigte dem Verfahren entziehen zu versuchen, oder die keinen festen Wohnsitz angeben können, bleibt abzuwarten.

Ein Auszug einer Pressemitteilung auf hessen.de:

Bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt und in der Zweigstelle Offenbach am Main sind Sonderdezernate für Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern, wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Rettungskräfte, Feuerwehrleuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden eingerichtet. In den beiden Son-

derdezernaten der Staatsanwaltschaft Darmstadt wurden im Zeitraum Januar bis September 2022 insgesamt 448 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern erfasst.

Im gleichen Zeitraum sind in der Zweigstelle Offenbach 147 Verfahren eingegangen. Hessenweit ist ein Anstieg der Verfahren wegen Straftaten gemäß §§ 113 bis 115 StGB feststellbar. Beispielhaft für das konsequente Handeln der Justiz ist ein Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

So kam es im Mai 2020 zu besonders gravierenden Angriffen auf Einsatzkräfte in Dietzenbach, als mehrere Jugendliche und Heranwachsende im Spessartviertel Brände gelegt hatten, um im Anschluss die alarmierten Feuerwehr- und Polizeikräfte aus dem Schutz der Dunkelheit heraus mit Steinen bewerfen zu können.

Das Landgericht Darmstadt hat wegen dieser Tat im Mai 2022 drei Angeklagte rechtskräftig zu Jugendstrafen verurteilt, darunter unter anderem – unter Einbeziehung von Vorverurteilungen – zu Strafen von 2 Jahren und 4 Monaten und 2 Jahren und 6 Monaten.

Derartige Strafen können auch nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Dieser Fall zeigt exemplarisch, dass Angriffe auf Einsatzkräfte zu schwerwiegenden strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

Auch die Rolle der Polizeipräsidenten spielt aus Sicht der GdP in diesen Fällen eine übergeordnete Rolle. Warum werden nicht durch die Behördenleitungen bei Straftaten gegen Polizeibeschäftigte konsequent Strafanträge gestellt?

Beispielsweise wäre dies unbedingt auch bei Beleidigungen ein probates Mittel. Denn allzu oft hören unsere Kolleginnen und Kollegen vor Gericht: Das müssen Sie (die Polizisten) als berufsbedingtes Risiko hinnehmen. Und: Selbst wenn die Strafanträge der Behördenleitungen keine Wirkung erzielen (Verfahrenseinstellung), hätten sie (Behördenleiter) die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft einzulegen.

Exponierte Fälle sind aus Sicht der GdP immer Angriffe gegen Polizeibeschäftigte, die Verletzungen oder gar Dienstunfähigkeit nach sich ziehen. Die Berichterstattung an die Behördenleitungen ist Pflicht der Leiter Einsatz! Die zunehmende und grundsätzlich festzustellende Respektlosigkeit und Gewaltbereitschaft ist nicht nur an Einflüssen wie etwa Alkoholkonsum festzumachen. Vielmehr muss sich unsere Gesellschaft immer wieder die Frage stellen: was tun wir, um den Rechtsstaat und die Demokratie zu schützen?

Und: Wer Polizistinnen und Polizisten angreift, stellt sich gegen unseren Rechtsstaat! Ohne wenn und aber!

Jens Mohrherr

ALLES HAT EIN ENDE – PETER WITTIG TRITT AB

Irgendwann kommt für jeden die Zeit sich zu verabschieden, so schwer es für die „Zurückgebliebenen“ auch fallen mag. Dieses Mal ist nun der ehemalige Vorsitzende des Personalrats im Polizeipräsidium Westhessen an der Reihe. Nachdem Peter Wittig zum 21.12.2022 von seinem Amt als Vorsitzender des Personalrats zurücktrat und Daniel Klimpke als neuer Vorsitzender gewählt wurde, leitete er am 04. Januar 2023 seine letzte Sitzung im örtlichen Gremium.



Vor seiner Pensionierung am 31.07.2023 kann er seine Zeit nun ohne dienstliche Verpflichtungen im LAK und Urlaub dazu nutzen, sich auf den Sommer vorzubereiten..

Peter Wittig, seit 2007 in der Freistellung (kurze Zeit nur 50%), hinterlässt große Fußspuren. Seine Fachkompetenz und Rechtssicherheit zeichneten ihn, oft zum großen Ärger einiger Behörden, aus.

Er brachte viele Dinge in seiner Zeit auf den Weg und setzte sich für die Belange der Beschäftigten ein. Die Mischung und der taktisch kluge Einsatz von Attacke und Diplomatie beherrschte er wie kein anderer.

2016 übernahm er als Nachfolger das Amt des Personalratsvorsitzenden von Lothar Hölzgen. Aus seiner mehr als fundierten Rechtskenntnis, seiner Berufserfahrung und Hartnäckigkeit heraus konnte er das Amt hervorragend ausfüllen.

Peter Wittig begleitete konstruktiv unzählige neue Projekte, Ideen und Initiativen der Behörde und des Landes, ver-

hinderte jedoch auch Maßnahmen oder Veränderungen, wenn diese zum Beispiel die personalrechtliche Beteiligung ignorierten.

Herausragendes Beispiel hierfür ist die vor vielen Jahren mit viel Kampf von ihm gemeinsam mit Jens Mohrherr im Hauptpersonalrat erreichte Maßnahme für ein Grundsatzpapier zu Auslandsmissionen hessischer Polizistinnen und Polizisten.

Durch einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Wiesbaden montags in aller Frühe musste zwar ein Kollege, der abflugbereit am Flughafen Frankfurt stand, um im Rahmen einer Abordnung ohne Zustimmung des Personalrats nach Afghanistan ausreisen sollte, wieder nach Hause fahren.

Aber das Gericht folgte in der terminierten Hauptverhandlung der Rechtsauffassung des Personalrats Westhessen und stoppte die Ausreise ohne Zustimmung des Personalrats.

Dieser Vorgang erreichte dann bundesweites mediales Aufsehen, da der hessi-

sche Innenminister als unmittelbare Reaktion alle Ausreisen aus Hessen einfror.

In den folgenden Monaten wurde dann im Hauptpersonalrat ein Grundsatzpapier zu Auslandsmissionen zwischen dem LPP und dem HPR erarbeitet und beschlossen, das alle Abläufe, Absicherungen, Regularien und die personalrätliche Mitbestimmung zementierte.

Aber auch andere Themen wurden stets durch ihn begleitet und vor allem mitgestaltet. Sei es IZEMA, (er war von der ersten Stunde an dabei und besitzt wahrscheinlich als Einziger heute noch alle Erlasse und Entwürfe in mehreren Aktenordnern), Personalentwicklungskonzepte Land und örtlich, Kleiderkommission oder die Einrichtung von Sachgebieten, Peter Wittig hat überall seinen Sachverstand mit eingebracht und Themen entsprechend mit Leben befüllt.

Dass viele Dinge (wie beispielsweise die OPE-Zulage) überhaupt in Gesetz gegossen wurden, verdanken wir ihm auch durch seine langjährige Tätigkeit in der Landespersonalkommission.

Nun ist damit aber nach ca. 330 Personalratssitzungen und vier Polizeipräsidenten Schluss, seine Mitbestimmungsrechte kann er nun im Privaten einfordern und seine „eigenen Auslandsmissionen“ fallen zukünftig auch nicht mehr unter die Mitbestimmungstatbestände des HPVG.

Wir wünschen ihm alles, alles Gute für den neuen Lebensabschnitt und freuen uns auf die noch ausstehende Urkundenübergabe!

Fortsetzung folgt...

Daniel Klimpke

TARIFFORDERUNGEN UND INFLATIONSAUSGLEICH



Schaut man sich im Tarifgefüge der Länder und dem Bund die Forderungen der Gewerkschaften an, könnte man schnell zum Schluss der Überzogenheit kommen, Schauen wir aber mal näher darauf.

10,5 % mehr Lohn, mind. jedoch 500 Euro, dies die Forderungen der GdP in der Tarifrunde des Bundes im Januar 2023.

Demgegenüber blicken wir aber auch einmal auf die Veröffentlichungen des

Stat. Bundesamtes aus dem Februar 2023 (Grafiken links und unten).

Hier wird sehr deutlich, wie die aktuellen Preise geradezu explodiert sind. Nimmt man dazu noch die Statistik, ebenfalls des Bundesamtes, zur Tarifentwicklung 2022 der einzelnen Branchen, wird deutlich, wo sich der öffentliche Dienst derzeit befindet, nämlich am Tabellenende.

Nein, die Forderungen der GdP sind keineswegs überzogen und wir erwarten einen deutlichen Schub nach oben, um denen, die den Staat organisieren und schützen auch die entsprechende Entlohnung zu geben.

Bei Redaktionsschluss gab es noch keine Ergebnisse auf Bundesebene. Aber insbesondere auch für Hessen erhoffen wir uns deutliche Signale aus dem Bund.

Peter Wittig



BERICHTE-BINGO-BESCHERUNG – WEIHNACHTSFEIER



Es war Dezember und endlich wieder Zeit für Weihnachtsfeiern. So wurden die 118 Pensionärinnen und Pensionäre der Kreisgruppe Wiesbaden zur Senioren-Weihnachtsfeier eingeladen, nachdem diese alljährliche Veranstaltung leider zwei Mal in Folge ausgefallen war.

Am Montag, dem 12.12.2022 war es dann endlich wieder so weit. Etwa 30 Pensionärinnen und Pensionäre trafen überpünktlich um 15 Uhr in der Privatkantine der HöMS ein. Bei Eintreffen der Gäste war die Vorfriede auf die kommende Weihnachtsfeier sowohl auf Seiten des veranstaltenden Vorstandes als auch auf Seiten der Gäste deutlich erkennbar.

Nachdem alte Bekannte begrüßt wurden eröffnete traditionell Rolf Krause mit seiner „Berliner Schnauze“ und Nikolausmütze die Veranstaltung mit einem lautstarken „Ho, Ho, Ho!“. Stefan Krollmann durfte als Kreisgruppenvorsitzender anschließend die eingeladenen Senioren und die Gäste begrüßen.

Der neue Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Westhessen, Felix Paschek, ließ es sich nicht nehmen, sich gegenüber den Anwesenden vorzustellen und

von seinem polizeilichen Werdegang über seine bisherige Arbeit, insbesondere die in der Stabstelle „Führungs- und Fehlerkultur“, bis hin zu aktuellen polizeilichen Themen zu berichten.

Insgesamt konnte der Polizeipräsident über eine halbe Stunde seiner Zeit opfern, um zu Ehren der Senioren auf die GdP-Weihnachtsfeier zu kommen, danke dafür.

Nach Felix Paschek folgte eine kurze Unterbrechung der Veranstaltung, um leckeren Kuchen zu speisen und weitere Gespräche mit alten Freunden und Kollegen zu führen.

Wie gewohnt sorgte der Hausherr und Kantinenpächter Sascha Weil für eine große und schmackhafte Auswahl an Getränken und Speisen. Mit einer durch Rolf Krause vorgetragenen Weihnachtsgeschichte wurde die Weihnachtsfeier fortgesetzt. Im Anschluss daran berichtete Daniel Klimpke als Mitglied des Personalrats des Polizeipräsidiums Westhessen zusammen mit Sebastian Schubert, welcher kürzlich seinen einjährigen Vorsitz des Vorstandes der Bezirksgruppe Westhessen feierte, über gewerkschaftspolitische Inhalte und aktuelle Themen.

Zuletzt stand dann noch das bekannte Bingo-Spiel auf dem Programm, worauf

sich, aufgrund der zu gewinnenden Preise, alle freuten. Es wurden zwei Runden mit jeweils drei Platzierungen gespielt. Viele Kugeln mussten aus der Trommel gelöst werden bis der Erste „Bingo!“ rief.

Der erstplatzierte 86-jährige Edgar Hellmich durfte sich über einen 40€-Tankgutschein, einen Dresdner Christstollen und über weitere diverse GdP-Artikel freuen.

Nachdem sechs Spielerinnen und Spieler ein glückliches Händchen bewiesen, waren alle Preise verteilt und der letzte Programmpunkt abgeschlossen. Unterhaltend moderiert wurde durch Michael Messer, die diesjährige „Los-Fee“ war die pensionierte Marie-Luise Witzenthath.

Ein kleines Resümee der Weihnachtsfeier mit anschließender Abschlussrede des Vorsitzenden beendete die gelungene Weihnachtsfeier. Zeitgleich verteilte der Kreisgruppenvorstand allen anwesenden Gästen ein kleines Weihnachtspresent mit einem Piccolo-Sekt, einem Schokoladen-Nikolaus, selbstgebackenen Plätzchen, Clementinen und Walnüssen.

Der Vorstand der Kreisgruppe Wiesbaden wünschte allen seinen Mitgliedern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Stefan Krollmann



Informationen • Nachrichten • Mitteilungen der Bezirksgruppen Westhessen, Polizeizentralbehörden und Hessische Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

Für den Großraum Wiesbaden – Rheingau-Taunus – Hochtaunus – Main-Taunus und Limburg-Weilburg.

Für die Polizeizentralbehörden Hessen mit HLKA, HMdI, HPA und PTLV und die Hessische Bereitschaftspolizei mit der Wasserschutzpolizeiabteilung, Polizeifliegerstaffel und den Standorten in Kassel, Lich, Mühlheim/M., Wiesbaden, Egelsbach und der Polizeireiterstaffel Hessen.

Herausgeber:

PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Jens Mohrherr
(Landesvorsitzender GdP Hessen)

Verleger:

POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen
Geschäftsführer: H. R. Jud, B. Jud

Büro Frankfurt:

Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt
Telefon (0 69) 7 89 16 52

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stephan Buschhaus, Oliver Jochum

Redaktion/Redaktionsanschrift:

Peter Wittig, Gewerkschaft der Polizei, BZG Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51, 65187 Wiesbaden
Jörg Thumann, BZG Polizeizentralbehörden, Schönbergstr. 100 65199 Wiesbaden
Jens Mohrherr, BZG Hessische Bereitschaftspolizei
c/o Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
Gesamtredaktion: peter.wittig@gdp.de

Druck und Verarbeitung:

Saxoprint GmbH, Enderstr. 92c, 01277 Dresden

Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über.

Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.

Redaktionsschluss 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.
(ISSN 0937-535 X)

ALLE JAHRE WIEDER – ENDLICH WIEDER!

Beim Karneval wäre es das erste Jubiläum. Bei uns einfach endlich wieder die Durchführung einer langgewordenen Veranstaltung. Bereits zum elften Mal trafen sich die Mitglieder der Kreisgruppe Rheingau, deren Angehörige und Freunde auf dem Rüdeshheimer „Weihnachtsmarkt der Nationen“.



Seit 2010 hat sich die Veranstaltung innerhalb der Kreisgruppe zu einer festen Größe gemausert. Sie wird jedes Mal rege besucht, um bei Glühwein, Kinderpunsch und Bratwurst das Jahr gemütlich ausklingen zu lassen.

Leider waren die letzten beiden Jahre aus bekannten Gründen von Absagen geprägt. Das Publikum ist wie eh und je, von der Altersstruktur mittlerweile bunt gemischt und breit aufgestellt.

Trotz vieler Anmeldungen für diese Veranstaltung kam es auf Grund der immer noch angespannten Personallage bei der hessischen Polizei auch wieder zu kurzfristigen Absagen, um die dienstlichen Erfordernisse zu bedienen. Leider, hat sich trotz der Sicherheitspakete I – III keine positive Veränderung ergeben, schade!

Die Rüdeshheimer Altstadt mit ihrem weihnachtlichen Anblick stellte den standesgemäßen Rahmen für die anstehenden

besinnlichen Tage und das bevorstehende Weihnachtsfest.

Beginn unseres Treffens war wieder 18:00 Uhr. Im Kreise der Teilnehmer wurden wie gewohnt zahlreiche Gespräche geführt und das Jahr 2022 konnte nochmals Revue passieren.

Auch dieses Jahr spielte das Wetter wieder ordentlich mit, sodass keiner auf Gummistiefel oder Regenschirm angewiesen war.

Wie in den vorangegangenen Jahren auch ging dieser Abend irgendwann zu Ende und die Teilnehmer auseinander. Aber die Vorfreude auf das nächste Jahr fing von Neuem an zu wachsen.

Denn die langgewordene Tradition soll auch nächstes Jahr, dann zum 12. Mal, erneut stattfinden.

Daniel Klimpke

PENSIONÄRE UND JHV BEI DER KG HBP MÜHLHEIM

Am 13.12.2022 fand die erste Jahreshauptversammlung der KG Mühlheim (BZG Bereitschaftspolizei) nach der Corona Pandemie wieder statt. In der III. BPA fanden sich einige Mitglieder der Kreisgruppe ein, um in der JHV Beschlüsse für das kommende Jahr zu fassen und Kreisgruppenvorsitzender Jens Herchen erklärte allen anwesenden (viele Pensionäre), wie es mit der Bereitschaftspolizei weitergehen soll, da diese zum Präsidium Einsatz umstrukturiert werden soll.

Hierbei soll die Struktur des vorhandenen Präsidiums an die Flächendirektionen angeglichen werden, was natürlich

Fragen aufwirft, die aber soweit durch anwesende Vorstandsmitglieder geklärt werden konnte.

Im Anschluss der Jahreshauptversammlung fand noch das traditionelle Pensionärs- und Jubilarstreffen im Mainpark statt, auch hier nach der Pandemie die erste Veranstaltung.

Alle Anwesenden hatten sich viel zu erzählen und freuten sich sehr über das Wiedersehen nach den drei Jahren.

In diesem Rahmen wurden die Jubilare des vergangenen Jahres geehrt und durch den Kreisgruppenvorsitzenden beglückwünscht.

In diesem Sinne gratulieren wir hier nochmals den Mitgliedern zu 25 Jahren,

40 Jahren, 50 Jahren und 70 Jahren Mitgliedschaft und euren Einsatz für die Gewerkschaft der Polizei.

Leider konnte unser ältestes Mitglied mit 94 Jahren nicht persönlich anwesend sein und seine Ehrung entgegennehmen, so dass kurzer Hand unser Seniorenvertreter ihn und seine Frau zu Hause besucht und geehrt hat.

Wir freuen uns auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit in der aktiven Dienstzeit und darüber hinaus, sowie auf viele weitere Veranstaltungen in dem Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir haben einiges auf dem Plan und freuen uns auf ein Wiedersehen mit euch.

Anna Maria Raschke



EINSATZBETREUUNG DER GDP IN WESTHESSEN

VOR ORT BEIM G7 INNENMINISTERGIPFEL IN WIESBADEN UND DEM RHEINGAU

Vom 16.11.2022 bis zum 18.11.2022 fand im Bereich des Polizeipräsidioms Westhessen (PP WH) der G7 Gipfel der Innenminister statt. Eingeladen hatte die im Präsidiumbereich wohnhafte Bundesinnenministerin Nancy Faeser. Dabei war natürlich auch die GdP, um die Kollegen wertzuschätzen und zu unterstützen.

Untergebracht waren die sieben Delegationen im Nassauer Hof in Wiesbaden, Tagungsort war das Kloster Eberbach im Rheingau. Hinzu kam noch ein Abendessen im Schloss Vollrads.



Für den Vorbereitungsstab war dies keine leichte Aufgabe, da alle Orte in einiger Entfernung voneinander liegen und nicht wie in Elmau der Einsatz an einer Stelle abgebildet wurde.

Hinzu kam die Herbsttagung des Bundeskriminalamtes im Rhein-Main-Congresscenter in Wiesbaden, die zumindestens im Bereich Raumschutz mit betreut wurde. Um diese Aufgabe professionell durchzuführen, mussten über 5.000 Beamte für den Außenschutz koordiniert werden.

Einsatzkräfte aus ganz Hessen wurden dafür an den drei Tagen zusammengezogen. Hinzu kamen noch spezielle Einsatzkräfte aus neun anderen Bundesländern. Im besonderen Reiterstaffeln, Hundeführer und Kradfahrer. Die Einsatzkräfte der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes die in den Objekten zuständig waren, sind dabei noch nicht eingerechnet.

Die Kolonnen der Innenminister mussten am ersten der drei Tage vom Flughafen Frankfurt, sowie dem Militärflughafen Wiesbaden Erbenheim, erst nach Wiesbaden und an den folgenden zwei Tagen in das Kloster Eberbach und dem Schloss Vollrads, sowie wieder retour nach Wiesbaden begleitet werden.



Seitens der Planungsgruppe des PP Westhessen wurden zwei Verpflegungsstützpunkte eingerichtet.

Ein großer im Congresscenter und einen kleineren in der Vitos Klinik in Eltville. In beiden gab es eine

reichhaltige warme und kalte Verpflegung.

Der Planungsstab gab sein Bestes, die Platzverhältnisse sind jedoch im Rheingau eher beengt. Der im vierten Stock der Klinik gelegene Verpflegungssaal (ohne Toiletten) war aufgrund seiner Größe und Lage eher semigeegnet jedoch alternativlos da das Eltviller Bürgerhaus bereits vergeben war.

Auch die Anzahl, Größe und Lage der Toiletten gibt Anlass zu konstruktiver Kritik. Für die Zahl der Einsatzkräfte waren es zu wenig Toiletten. Diese waren fußläufig über einen steilen Weg erreichbar. Probleme ergaben sich für die Einsatzkräfte durch die sehr engen Kabinen. Die Koppel und die Schutzweste mussten vor der Toilette wartenden Kollegen zur Aufsicht übergeben werden.



Positiv ist eine 24/7 Reinigungskraft zu erwähnen, die direkt an den Toiletten in einem Wohnwagen zur Verfügung stand.

Natürlich kommt es bei einem solch großen Einsatz auch zu Anfangsschwierigkeiten und Missverständnissen. Diese sollten aber nicht überbewertet werden. Auch der Dienst bei Regen konnte durch die Einsatzleitung für die Standposten mit Ponchos und Pavillons etwas erträglicher gemacht werden. Die Pavillons

wurden durch das Technische Hilfswerk aufgestellt. Alles in allem war der Einsatz gut geplant und wurde vom Einsatzstab bis zum Standposten professionell abgearbeitet. Seitens der „ausländischen“ Einsatzkräfte wurde besonders die Unterbringung in den umliegenden Hotels gelobt.

Mittendrin im Einsatz waren die Helfer der GdP. Durch Personalrats- und Landesvorstandsmitglieder, dem Landesvorsitzenden und GdP'ler anderer Bezirksgruppen konnte mittels des Frankfurter GdP-Busses insgesamt 900 frische Kreppl (Berliner, Pfannkuchen), Caprisonnegetränke, Süßigkeiten, selbsterwärmender Kakao und selbsterwärmender Kaffee an die Einsatzkräfte verteilt werden. Es wurden sowohl die Verpflegungsstandorte, die Posten, als auch der Einsatzstab angefahren und versorgt.

Immer wenn der GdP-Bus ankam wurde man mit offenen Armen und dem Spruch „Danke, dass ihr da seid“ begrüßt.

So ging am Freitagnachmittag ein Einsatz zu Ende bei dem es zu keinen verletzten Kolleginnen und Kollegen kam.

Alle sind wieder gesund nach Hause gekommen und das ist am Ende das Wichtigste. ■

Wulf Baltruschat

**Für Dich
im Einsatz:
GdP-Personalräte**

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG IM MAIN-TAUNUS

Zur Jahreshauptversammlung oder besser pandemiebedingt zu den Jahreshauptversammlungen 2020 bis 2022, konnte der Kreisgruppenvorsitzende Wulf Baltruschat alias Balli 30 Mitglieder begrüßen. Leider, wie in den letzten Jahren, finden kaum junge GdP'ler den Weg zur JHV. Aus den Schichten konnte leider nur ein GdP-Mitglied begrüßt werden. Auch Stadtpolizisten waren nicht anwesend.



Bilder: GdP

In seinem Bericht zur Vorstandsarbeit der letzten drei Jahre konnte der Vorsitzende auf die vom Wahlergebnis gut gelaufene Personalratswahl zurückblicken. Die Wahlbeteiligung war sehr gering.

Sie wurde pandemiebedingt erstmals als fast reine Briefwahl durchgeführt. Nur im Mutterhaus gab es die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe. Mit 12 von 15 Sitzen zeigte sich die starke Wählerschaft der GdP. Auch die drei Sitze für die Freistellung im geschäftsführenden Vorstand gingen wieder an die GdP.

Der Pandemie geschuldet gab es wenig Veranstaltungen. Herausheben sollte man aber die Anmietung eines Kinosaals im Hofheimer Chironcenter für die verschobene Premiere von James Bond.

Als GdP'ler begleitete Wulf Baltruschat auch mehrere Stadtpolizisten bei ihren Problemen in den Kommunen und konnte hier im Kontakt mit den Bürgermeistern unterstützen. Eine Kreisgruppe mit über 300 Mitgliedern erfordert per se einen gewissen Aufwand, der aber mit dem gesamten Vorstand gut bewältigt wurde. Daran hatten und haben auch die Vertrauensleute auf den Dienststellen einen großen Anteil.

Nach Rück- und Ausblick auf Themen aus dem Polizeipräsidium, dem Bezirk und dem Land konnte der Vorsitzende den schönsten Part der JHV beginnen. Die Ehrung von langjährigen Mitgliedern.

Hier müssen vier Kollegen besonders hervorgehoben werden.

Es wurden für 60 Jahre Mitgliedschaft Hartmut Wittekind, ehemaliger EuO der Pst. Kelkheim, und Reinhold Fischer, ehemaliger Kriminaltechnischer Assistent, sowie für 50 Jahre Mitgliedschaft Eckard Kiel, ehemalig Stellv. EG-L der Pst. Eschborn und Bernhard Beer, ehemaliger Leiter K11 der RKI Main-Taunus, geehrt.

Auf bisher 25 Jahre bringen es Nico (Jacky) Klaus und Stefan Bäder. Alle zu ehren konnten sich über eine kleine flüssige Aufmerksamkeit von der Edelobstbrennerei Obsthof am Berg freuen.

Die weiteren Ehrungen konnten aufgrund Abwesenheit der zu ehren Kollegen nicht durchgeführt werden. Hier wird es einen zweiten Termin geben. ■

Wulf Baltruschat



EINSATZBETREUUNG HOCHHEIMER MARKT 2022

Der Hochheimer Markt fand nach den Pandemieabsagen wieder statt. Beim Hochheimer Markt handelt es sich um eines der größten Volksfeste in Südhessen.

Es zieht jährlich hunderttausend Besucher aus dem näheren und weiteren Umland an.

Dementsprechend musste in der PD Main-Taunus, wie in den Jahren zuvor, auch in 2022 wieder mit einem hohen Kräfteansatz für das Markgelände und



die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen geplant werden.

Zeitgleich liefen seitens der GdP die Planungen für die Einsatzbetreuung für den G7 Gipfel der Innenminister im Rheingau mit über 5.000 Einsatzkräften.

Trotzdem ließ es sich die GdP-Kreisgruppe Main-Taunus nicht nehmen auch für die Einsatzkräfte auf dem Hochheimer Markt eine kleine Aufmerksamkeit in Form von Süßigkeiten und Obst zur Verfügung zu stellen. Das Marktgeschehen lief in diesem Jahr, Gott sei Dank, weitgehend ruhig ab. Das Wichtigste, alle Kolleginnen und Kollegen kamen wieder gesund nach Hause. ■

Wulf Baltruschat

VERABSCHIEDUNG VON HARALD HOLLSTEIN

EIN KÜMMERER FÜR DIE GDP IM HOCHTAUNUS ZIEHT SICH ZURÜCK

Mehr als Wehmut begleitete das Jahresabschlusstreffen des westhessischen Seniorenvorstands am 8. Dezember 2022 in Oestrich-Winkel, als zum letzten Tagesordnungspunkt unser langjähriges Vorstandsmitglied Harald Hollstein aus dem Hochtaunus von der aktiven Mitarbeit im Seniorenvorstand auf eigenen Wunsch verabschiedet werden „musste“. In Anwesenheit des Seniorenvorstands, dem BZG-Vorsitzenden und anderen Gästen wurde ein extra Dank für seinen unermüdlichen Einsatz ausgesprochen.



Bilder: Wittig

Harald war der Aktivposten innerhalb der Senioren-Vorstandsarbeit seit mehr als 10 Jahren, musste er gerade für den Bereich Bad Homburg zeitweise den gesamten dortigen Vorstand in Ermangelung einiger Vorstandspositionen ersetzen.

Und dies tat er in unnachahmlicher Art und Weise, war ihm doch kein persönlicher Besuch anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen zu viel. Er versäumte keine

Vorstandssitzung innerhalb der Bezirksgruppe und vertrat somit regelmäßig alle Interessen der Bad Homburger Kolleginnen und Kollegen.

Unvergessen sein Engagement um die reisefreudigen SeniorInnen dieses Bereiches, für die Harald regelmäßig wunderschöne Tagesausflüge und Grillfeste organisierte.

Es war ihm auch nicht zu viel, bei runden Geburtstagen von RuhestandskollegInnen aus dem gesamten Bezirk Westhessen im Namen des Seniorenvorstands eine ganz persönliche Geburtstagskarte liebevoll zu gestalten und rechtzeitig zu versenden.

Persönliche Schicksalsschläge haben Harald im vergangenen Jahr veranlasst, auch innerhalb seiner geliebten GdP in die zweite Reihe zu treten und das überaus große Engagement einzuschränken.

Mit herzlichen Dankesworten und einem prall gefüllten Präsentkorb wurde Harald in dieser Vorstandssitzung der Senioren vom BZG Vorsitzenden Sebastian Schubert, dem scheidenden PR Vorsitzenden Peter Wittig und Mike Messer aus dem Seniorenvorstand verabschiedet, nicht ohne ihm zu versichern, dass alle GdP-Türen für ihn und seine eigentlich unverzichtbare Mitarbeit immer offen stehen werden.

Lieber Harald, die GdP sagt „Danke für alles“ und wünscht Dir und deiner Familie alles erdenklich Gute. Du bist jederzeit bei uns herzlich willkommen.

Mike Messer



Harald Hollstein bei seiner letzten Sitzung im Rheingau

DOPPELKOPFTURNIER DER KG LIMBURG-WEILBURG

Endlich, nach über drei Jahren corona-bedingter Abstinenz, wurde das beliebte DoKo-Turnier wieder aufgelegt. Zum 18. Mal wurde eingeladen und über ein Dutzend Kartenbegeisterte hatten sich am Donnerstag, 09. Februar in den Räumen der Gastwirtschaft „Nassauer Hof“ in Elz eingefunden. Nach kurzer Begrüßung durch den Vorsitzenden Alexander Rödig ging es an die Auslosung der Spieltische.

Auf zwei Vierer- und einem Fünfertisch verteilten sich die 13 Spieler und Spielerinnen. Zwei Runden wurden gespielt. In der ersten Runde erreichte Rainer Becker bereits 79 Punkte, gefolgt von Caroline Kamphuis mit 46 Punkten. Nach kurzer



Unterbrechung und Stärkung unter anderem mit Schnitzel, Hacksteak oder Toast Hawaii ging es in die zweite Runde.

Nach knapp sechs Stunden Spielzeit stand das Ergebnis fest:

Caroline Kamphuis hatte nochmal zugelegt und sich mit 77 Punkten den ers-

ten Platz gesichert. Dicht dahinter folgte auf Platz zwei Dirk Weil (KG Wiesbaden) mit 74 Punkten. Rainer Becker erreichte mit 61 Zählern den dritten Platz.

Mit Urkunden und Geldpräsenten wurden diese Erfolge durch die Kreisgruppe honoriert.

Alle Spieler und Spielerinnen blickten zufrieden zurück auf den ereignisreichen Tag, hatten Spaß am Spiel und waren zufrieden mit der Organisation durch die KG Limburg-Weilburg, der Bewirtung und dem Ambiente in der Gaststätte.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen beim nächsten DOKO-Turnier.

Uwe Meier

FUSION DER KREISGRUPPEN BAD HOMBURG/USINGEN

Die Zusammenlegung zweier Kreisgruppen birgt viele Risiken, aber auch Chancen. Die Mitglieder müssen mitgenommen werden und aus der Zusammenlegung heraus sollten neue Impulse für den Bezirk entstehen.

Im Hochtaunuskreis organisieren sich unsere Mitglieder in zwei Kreisgruppen, Bad Homburg und Usingen, die aber bedauerlicherweise schon seit einiger Zeit Schwierigkeiten haben, einen funktionierenden Vorstand aufzustellen.

Bedingt durch hohe Arbeitsbelastung, die ein ehrenamtliches Engagement zeitlich unrealistisch erscheinen lassen, starke Fluktuationen im Bereich des Personals der verschiedenen Dienststellen, die eine Rekrutierung von aktiven Gewerkschaftern erschwert, ist es nun an der Zeit, einen Neuanfang im Hochtaunuskreis zu wagen.

So wurde seit der letzten Bezirksdelegiertenversammlung 2021 ein Tätigkeitsschwerpunkt des Bezirksvorstandes im PP Westhessen auf die Fusion beider Kreisgruppen gelegt.

In mehreren Videoschaltkonferenzen und persönlichen Treffen konnte ein Plan erstellt werden, der Mitte des letzten Jahres auf den Jahreshauptversammlungen der Usinger und Bad Homburger Kreisgruppen weitere Form annahm.

Das kannst du auch! Mach mit!

Die Teilnehmenden der Mitgliederversammlungen gaben den Vorständen jeweils ein einstimmiges Urteil, um die Zusammenlegung anzustreben. Allerdings war die Anzahl der Teilnehmenden nicht so hoch, um ein starkes demokratisches Mandat zu erhalten.

So entschied sich der Vorstand, eine (zulässige) digitale Mitgliederbefragung durchzuführen, welche dann ein deutliches Stimmungsbild erzeugte. Einstimmig stimmten eine Vielzahl der Mitglieder für eine Zusammenlegung.

Es fanden sich aus Sicht der Bezirksgruppe zum Glück auch einige aktive Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, die die Verantwortung für die neue Kreisgruppe übernehmen wollen.

Die neue Kreisgruppe wird sich auf ihrer Mitgliederversammlung im zweiten Quartal 2023 konstituieren.

Sie wird mit knapp 200 Mitgliedern eine der größeren in Westhessen sein und besondere Aufgaben für den gesamten

Bezirk übernehmen. Bedingt durch die Fluktuation ist es wichtig, die Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort ihre ersten Tage in Westhessen erleben, gleich abzuholen und in die GdP einzubinden.

Durch die großen Distanzen in einem Flächenpräsidium, ist es dazu noch besonders wichtig, als Schnittstelle zum Bezirksvorstand für die Mitglieder vor Ort einen aktiven Kreisvorstand anzubieten.

Wir konnten sicherstellen, dass auf jeder Dienststelle ein Ansprechpartner der GdP vor Ort ist. Und hierzu zählen natürlich auch unsere Vertrauensleute.

Allerdings hört die Suche nach aktiven Gewerkschaftern deshalb nicht auf. Wir möchten aus Sicht des Bezirksvorstandes nur jeden ermutigen, sich bei der GdP aktiv einzubringen, um unsere Eigeninteressen effektiv vor Ort zu vertreten.

Neugierig geworden, ein wenig mitzumachen, dann meldet euch einfach bei uns. Wir würden uns freuen!

Sebastian Schubert

UNSER SENIORENSEMINAR 2023

Seniorensseminar der GdP Hessen im April 2023

24. April 2023, 11:00 Uhr bis
26. April 2023, ca. 13:00 Uhr



im Landgasthof Bechtel
Vor der Brücke 4
34628 Willingshausen-Zella
www.hotel-bechtel.de
Telefon: 06691/94650

Teilnehmen können alle Rentnerinnen und Pensionärinnen mit Partnern.

Vorgesehene Themen:

- Nützliche Tipps zur Beihilfe
- Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Notfallordner
- Vor dem Pflegefall, der Pflegefall - Vorsorge Wohnung / Hilfsangebote im Alter bei Behinderung / Pflegekasse und Pflegestufen
- Aktuelle gewerkschaftliche Informationen
- Und noch ein bisschen mehr

Anmeldungen:

Es ist ein Eigenanteil von 20 Euro pro Teilnehmer zu entrichten, der auch im Verhinderungsfall nicht zurückerstattet wird. Die Anmeldung wird erst wirksam, wenn die Überweisung auf das Konto der GdP, Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE70 5109 0000 0006 7840 03, BIC: WIBADE5W, Kennwort: Seniorensseminar April 2023, erfolgt ist.

Hinweis:

Vormerkungen, telefonische Anmeldung und Anmeldungen ohne die erforderlichen Daten im Formular sind nicht möglich.

Berücksichtigung:

Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze vorhanden sind, werden zunächst Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt, die noch kein Seniorensseminar besucht haben. Sollten darüber hinaus Plätze frei sein, berücksichtigen wir nach dem Abstand zum letztmalig besuchten Seniorensseminar. Wir wollen möglichst alle Plätze belegen. Deshalb werden wir auch Kolleginnen und Kollegen aufnehmen, welche dieses Seminar bereits besucht haben. Ob Sie zum Zuge kommen liegt an der Anzahl der Anmeldungen. Weiterhin erfolgt dann die Berücksichtigung nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Für eventuell nicht berücksichtigte Anmeldeur erstellen wir eine Nachrückerliste (falls Teilnehmer ausfallen).

Auskünfte:

Bernd Braun,
E-Mail: seniorensgruppe@gdp Hessen.de
oder bei den Seniorenvertretern der GdP-Bezirksgruppen.

KINDERPRÄSENT

Die GdP bietet ihren Mitgliedern für jedes Kind, das ab dem 01.01.2023 auf die Welt gekommen ist, ein kleines Geschenk an. Wir benötigen hierfür lediglich eine Ablichtung der Geburtsurkunde eures Sprösslings! Wir informieren dann eure Bezirksgruppe über das freudige Ereignis und ihr erhaltet dann eine kleine Aufmerksamkeit. Nähere Infos erhaltet ihr bei euren GdP-Leuten oder auf der Homepage der GdP Hessen (www.gdp.de/hessen).

Wichtig in dem Zusammenhang für euch ist auch, dass die GdP Rabatte auf Mitgliedsbeiträge anbietet, wenn ihr in Elternzeit geht, Teilzeit macht oder mit eurem Partner oder Verwandten, der ebenfalls GdP-Mitglied ist, an der gleichen Anschrift wohnt (sog. Familienbeitrag). Sendet uns einfach die erforderlichen Informationen zu und wir kümmern uns!

Eure GdP